

Umweltbericht

zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung



Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: naturplan
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel. 0 61 51/39 66 1-0
Fax 0 61 51/39 66 1-29
info@naturplan.net

Bearbeitung: Dipl.-Geograph Christoph-Vogt-Rosendorf
M.Sc. (Technische Biologie) Robin Nikolei
M.Sc. (Ökologie) Antonia Gommert
M.Sc.(Ökologie) Janina Püschel

Stand: 29.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung.....	4
2. Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	11
2.1 Alternativenprüfung der verschiedenen Varianten der zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung	12
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz	21
2.2.1 Biotop und FFH-Lebensraumtypen	21
2.2.2 Fauna und artenschutzrechtliche Aspekte	24
2.2.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes	30
2.2.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB)	31
2.3 Schutzgut Boden	33
2.4 Schutzgut Wasser.....	34
2.5 Schutzgut Luft/ Klima/Mensch.....	36
2.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert/Mensch	37
2.7 Schutzgut Mensch	38
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	39
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	39
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	39
3.1 Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	39
3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Wahrung des Erhaltungszustands von europarechtlich geschützten Arten.....	41
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	43
6. Zusammenfassung.....	44
7. Quellenverzeichnis.....	47

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 und 2: Luftbild des Klinikums mit den Grenzen des Geltungsbereiches (gelb umrandet) von 2023 und Bebauungsplan 23/01 von 1985.....	2
Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Aschaffenburg und Haibach (schwarz umrandet) mit FFH Gebiet 6021-371 (rot umrandet) und Sondergebiet Klinikum (gelb schraffiert).	3
Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan 2030 (Stadt Aschaffenburg 2018).....	7
Abb. 5: Auszug aus der Karte R1 „Ökologische Bodenfunktionen“ (PAN 1999).....	33
Abb. 6: Auszug aus der Karte R2 „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ (PAN 1999)....	35
Abb. 7: Auszug aus der Karte „Lufttemperatur und Windvektoren“ (DWD 2021).....	37
Abb. 8: Auszug aus der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ (PAN 1999) ...	38

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Art und Umfang der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen.....	13
Tab. 2: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop/Flora nach Einzelkriterien	14
Tab. 3: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna nach Einzelkriterien	17
Tab. 4: Zusammenfassender Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen aller geprüften Schutzgüter	20
Tab. 5: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Lebensraum- bzw. Nutzungstypen mit ihren Wertpunkten	22
Tab. 6: Übersicht über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	45

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage des § 2 Abs. 4 des BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Das im Jahr 1989 eröffnete Klinikum Aschaffenburg – Alzenau plant zum einen bauliche Erweiterungen innerhalb des bestehenden Klinikgeländes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung. Geplant sind aktuell der Neubau eines Operations- und eines Eltern-Kind-Zentrums (OPZ und ElKi). In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Parkdeck realisiert, das bereits Ende April 2023 in Betrieb genommen wurde.

Das Klinikum wird derzeit allein über die regionale Verbindung der „Alois-Alzheimer-Straße“ und der Stichstraße „Am Hasenkopf“ verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungstrasse gefordert. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) wurden dabei zunächst vier mögliche Varianten, eine davon mit einer weiteren Subvariante, vorgestellt (siehe dazu Kapitel 2.1). Auf der Grundlage eines Variantenvergleichs (NATURPLAN 2021) und nach Abstimmungen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung fiel die Entscheidung für Variante 4f, die sowohl die sicherheitstechnisch geforderten Aspekte erfüllt (ZRF 2022), als auch den Eingriff in Naturschutzgüter sowie insbesondere in den betroffenen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) soweit möglich minimiert.

Die geplanten baulichen Erweiterungen und die zusätzliche Verkehrsanbindung gehen über die Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 23/01 „Klinikum“ vom 05.07.1985 (Änderung 1990; Abrundungssatzung 2016) hinaus und sind daher durch diesen nicht mehr abgedeckt. Deshalb wurde eine Änderung des bestehenden B-Plans vorgenommen. Die überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes des Klinikareals umfassen ca. 124.715 m² (bei dieser Flächengröße kann es, je nach angewendetem Programm und dadurch verschiedenen zugrunde liegenden Berechnungsverfahren, zu Abweichungen kommen).

In der Änderung des B-Plans 23/1 wird das Sondergebiet nach mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Diese definiert den Teil des Gebietes, der von den baulichen Anlagen überdeckt bzw. überbaut werden darf, womit 80% des Sondergebietes für eine Bebauung zur Verfügung stehen und 20% als Grünflächen erhalten werden müssen. Um die Bebauung auch in der Höhe zu begrenzen, wurde eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgelegt.



Abb. 1 und 2: Luftbild des Klinikums mit den Grenzen des Geltungsbereiches (gelb umrandet) von 2023 und Bebauungsplan 23/01 von 1985.

Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes, Art und Umfang geplanter Änderungen:

Das zu diesem Anlass betrachtete B-Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 49 ha befindet sich am östlichen Stadtrand von Aschaffenburg an der Grenze zum Stadtgebiet von Haibach. Im Norden wird das Gebiet von der Schmerlenbacher Straße begrenzt, im Süden von der Haibacher Straße. Zwischen den beiden Straßen erstreckt sich in Nord-Südrichtung der „Krämersgrund“ (GLB) mit dem „Krämersgrundbach“, eine hier etwa 150 bis 350 m breite Talsenke zwischen den beiden bewaldeten Hügeln „Godelsberg“ im Westen und „Hasenkopf“ im Osten. Die Straße „Am Krämersgrund“ verläuft westlich des Gebietes als Verbindung zwischen den beiden erstgenannten Straßen. Das Klinikgelände befindet sich auf der gegenüberliegenden Talseite im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“ und ist an die Haibacher Straße über die Zufahrtsstraße „Am Hasenkopf“ angebunden. Großräumig betrachtet liegt das Gebiet im Naturraum „Spessart“ (LFU 2021) und dort in der Teileinheit „Vorderer Spessart“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt westlich des Klinikums ein Teilgebiet des rund um Aschaffenburg gelegenen FFH Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Krämersgrund“ ein. Die neue verkehrstechnische Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) liegt innerhalb des nordöstlichen Randbereiches von Teilgebiet 05 des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung weitgehend mit der des GLB übereinstimmt.

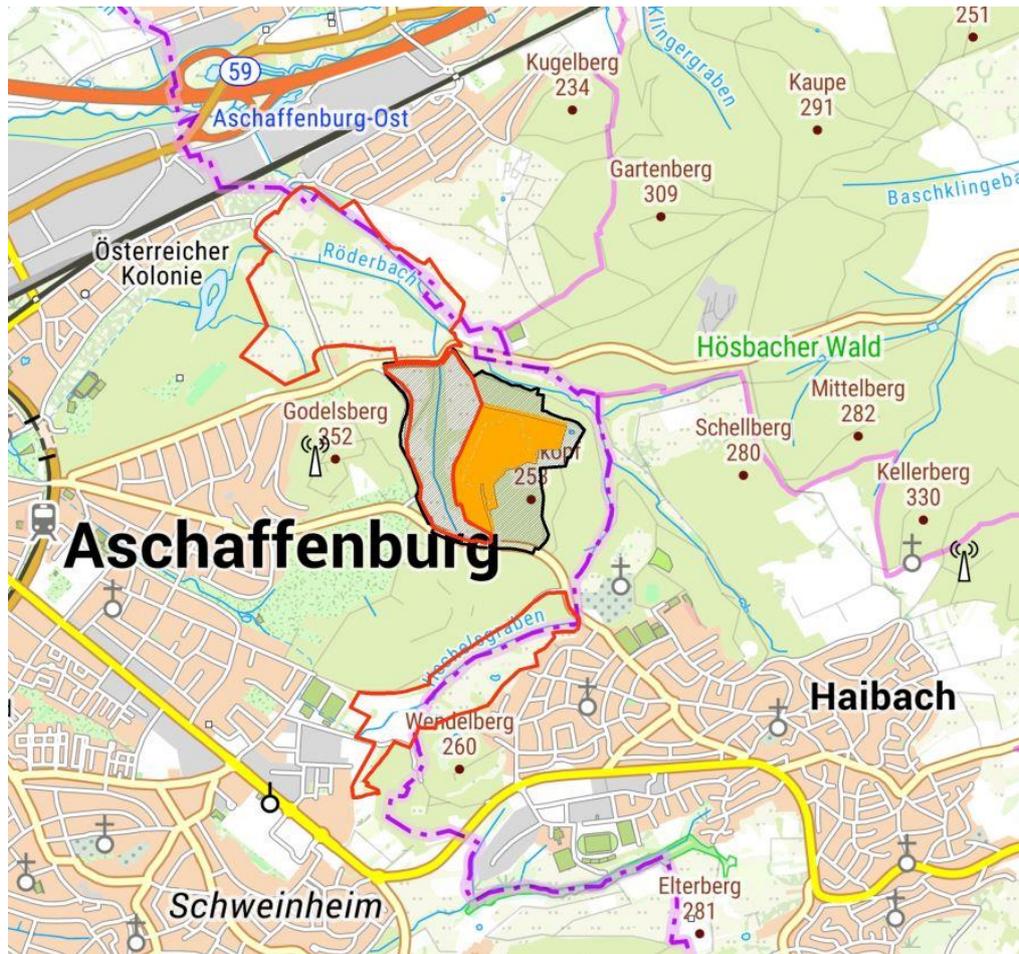


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Aschaffenburg und Haibach (schwarz umrandet) mit FFH Gebiet 6021-371 (rot umrandet) und Sondergebiet Klinikum (gelb schraffiert).

(Hintergrundkarte: OPENTOPOMAP)

Im Rahmen der Erweiterung des Klinikums und seiner zusätzlichen Anbindung sind folgende bauliche Veränderungen geplant bzw. bereits realisiert:

- Anbindung des Klinikums über eine zweite Zufahrtsmöglichkeit (Variante 4f Subvariante 3; die Angaben wurden dem Bescheid zur Befreiung der zweiten Verkehrstechnischen Anbindung, Stadt Aschaffenburg 2022, entnommen)

Die neue verkehrstechnische Anbindung wurde innerhalb des Grünordnungsplans (NATURPLAN 2023c) bilanziert.

- Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums (EIKi) im Westen des Klinikumsgeländes (die Angaben wurden dem Erläuterungsbericht, ash 2022, entnommen)

Das Eltern-Kind-Zentrum liegt nach geändertem B-Plan innerhalb des Sondergebietes und wurde innerhalb des Grünordnungsplans (NATURPLAN 2023c) bilanziert.

- Neubau eines OP-Zentrums (OPZ) im Nordosten der Klinik (die Angaben wurden der Beschlussvorlage, Stadt Aschaffenburg 2023, entnommen)

Der Neubau des OPZ wurde bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2020).

- Neubau Psychiatrische Klinik und Umbau ITS

Der inzwischen abgeschlossene Neubau der Psychiatrie im Nordosten des Klinikumsgeländes und der bereits vollzogene Umbau des ITS wurden ebenfalls bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2009 und 2017).

- Errichtung eines zweistöckigen Parkhauses (die Angaben wurden der Beschlussvorlage, Stadt Aschaffenburg 2023, entnommen)

Für den Bau des neuen Parkdecks ist nur die Pflanzung neuer Bäume als Ausgleich für im Rahmen dieses Bauvorhabens zu entfernende Bäume zu berücksichtigen.

Die Erweiterung des Sondergebietes führt durch bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen wie der Versiegelung von Flächen und der Rodung von Gehölzen zu Veränderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Diese müssen auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung - nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN, 1999, ergänzt 2014) - ausgeglichen werden. Im Zuge dessen wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (siehe Kapitel 3) festgelegt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für die Änderung des B-Plans 23/1 von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

§ 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern; vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sollen unterbleiben; mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes und Erfordernisse des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

§ 1 (6) BauGB: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit bindenden Immissionsgrenzwerten, ist zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder

zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1 (6) Nr. 7b BauGB: Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die Änderung des B-Plans 23/1 weitere Fachpläne, Schutzgebietsausweisungen und Genehmigungen zu berücksichtigen.

Regionalplan:

Laut Regionalplan Region Bayerischer Untermain (REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN, 1985, zuletzt geändert 2020) liegt das Plangebiet innerhalb des Verdichtungsraums des Oberzentrums Aschaffenburg und innerhalb des 811 ha großen Grünzugs „Zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ (Gz4), in dem Flächen für den bayernweiten Biotopverbund gesichert werden sollen. Dabei sollen insbesondere naturnahe Bewirtschaftungsmaßnahmen unterstützt werden und die Anlage von Pufferstreifen, biotopgestaltende Maßnahmen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Streuobstflächen angestrebt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion des Grünzugs wird aufgrund des im Vergleich mit der Gesamtfläche kleinen Eingriffs (von 49 ha) und der bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung in diesem Bereich nicht gesehen. Durch den

Erhalt von ausreichend vielen Freiräumen innerhalb des Grünzugs soll weder die Bedeutung des Gebietes als Naherholungsraum, noch die Verbesserung des Bioklimas durch Freiluftschneisen beeinträchtigt werden.

Flächennutzungsplan:

Der „Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan“ (FNP) der Stadt Aschaffenburg (2019, mit Wirksamkeit ab 2019; s. Abb. 4) zeichnet unter anderem die Bereiche des Eltern-Kind-Zentrums, des OP-Komplexes und des Parkhauses als Sonderbaufläche Klinikum aus.

Die neue verkehrstechnische Anbindung des Klinikums verläuft entlang einer für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche (in diesem Bereich zusätzlich als geschützter Landschaftsbestandteil und FFH-Gebiet ausgewiesen). De facto wird allerdings nur der nördliche Kurvenbereich der neuen Zufahrtsstraße inklusive ihrer Böschungen bislang landwirtschaftlich genutzt. Der Großteil der für die Zufahrtsstraße beanspruchten Fläche befindet sich hingegen auf einem bestehenden Waldwirtschaftsweg und einer westlich davon angrenzenden Gehölzreihe und beansprucht maximal randlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft der Krämersgrundbach, der sich im Norden zu einem kleinen Weiher aufstaut. Für den Krämersgrundbach wird entsprechend der Signatur des Landschaftsplans das Zulassen einer natürlichen Gewässerentwicklung festgeschrieben.

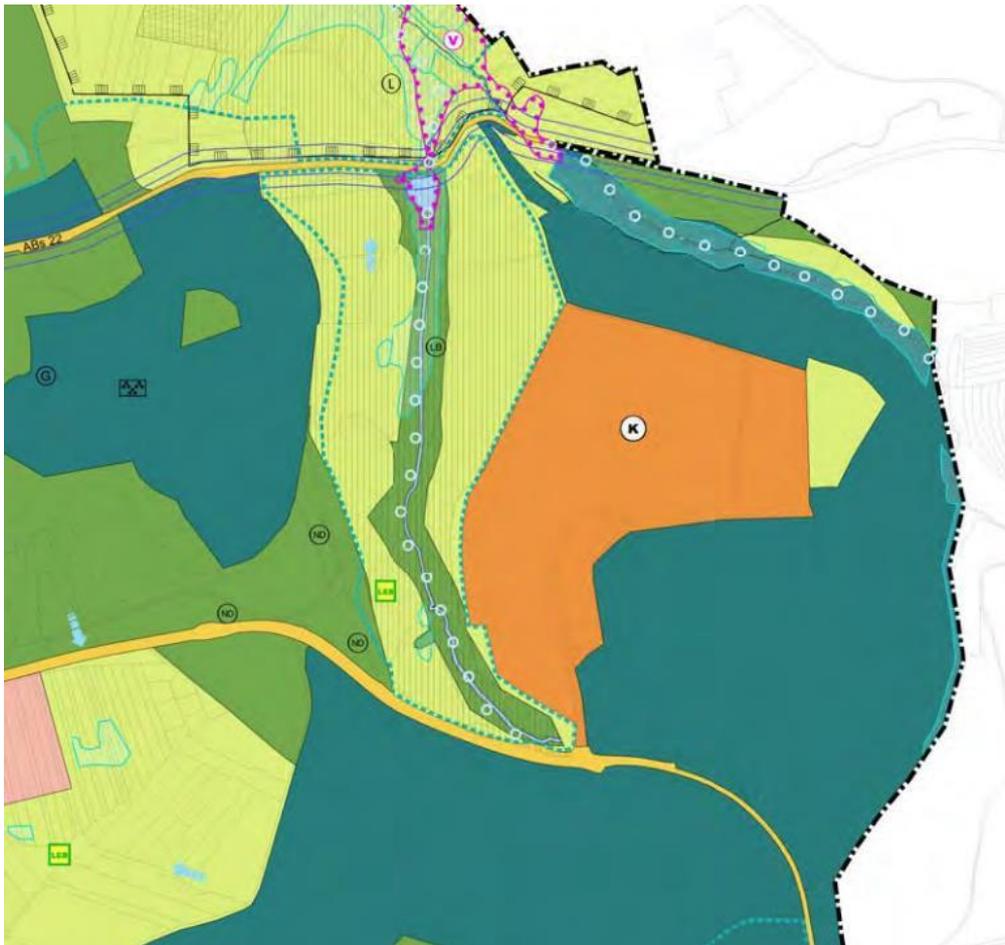
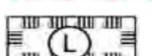


Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan 2030 (STADT ASCHAFFENBURG 2018)

Legende:

	Gemeindegrenze		Wasserflächen
	Hauptverkehrsstraßen		Gewässerentwicklung zulassen
	Sonderbaufläche Klinikum		FFH-Gebiet
	Wald		Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ (ungefähre Verlauf)
	Grünflächen		Geschützter Landschaftsbestandteil
	Flächen für die Landwirtschaft		Gesetzlich geschützte Biotope
	Landschaftsentwicklung und Biotopverbundsystem		Naturdenkmal

Landschaftsplan:

Im ursprünglichen Landschaftsplan (TEAM 4 2008), in den das Arten- und Biotopschutzprogramm (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999) eingearbeitet wurde, sind mehrere Themenkarten enthalten, die folgende Aussagen zu Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes treffen:

- Themenkarte „Ökologische Bodenfunktionen“: Die Böden im unbebauten Bereich westlich des Bachlaufs sind trocken bis mäßig trocken und weisen eine vorrangige Arten- und Biotopschutzfunktion auf. Entlang des Krämersgrundbaches ist der Boden grundwassernah und hat eine vorrangige Wasserschutzfunktion. Die Böden östlich des Bachlaufs, innerhalb der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen, haben bereits eine geringe bis mittlere Filter- und Pufferfunktion. Im bebauten Bereich des Sondergebietes sind die Böden in ihrer Funktion nur noch eingeschränkt intakt und weisen einen mittleren Versiegelungsgrad auf.
- Themenkarte „Wasser“: Der Bachlauf im Norden des Untersuchungsgebietes wird als mäßig verändert, im Süden als naturnah und unverändert dargestellt.
- Themenkarte „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“: Durch den relativ hohen Grundwasserstand und der damit verbundenen kurzen Versickerungsstrecke wird das Kontaminationsrisiko im Plangebiet hoch bis sehr hoch eingestuft.
- Themenkarte „Arten Biotopschutz“: Der Bereich des Krämersgrunds wird als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.
- Themenkarte „Landschaftsbild“: Auf eine vorhandene Sichtachse entlang des Tals wird hingewiesen.
- Themenkarte „Schutzgebiete“: Ausweisung des Krämersgrunds als 18,15 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil und als beinahe deckungsgleichen 17,7 ha großen Teil des FFH-Gebiets „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg. Zudem Ausweisung zweier Naturdenkmäler (Esskastanienallee unterhalb des Godelsberges und Speierlingsbaum am Godelsberg), die allerdings vom Vorhaben nicht betroffen sind. Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturpark Spessarts, allerdings in der Erschließungszone und nicht in der Schutzzone im engeren Sinne.
- Themenkarte „Schwerpunktgebiete der Landschaftspflege“: Der Krämersgrund stellt ein solches Schwerpunktgebiet dar. Das Entwicklungsziel ist in diesem Bereich Streuobst mit Magerwiesen in Kontakt zu Wiesengräben und extensiven Teichen.
- Themenkarte „Grünes Rad“: Im Bereich des Krämersgrundes liegt ein Handlungsschwerpunkt. Das Ziel ist in diesem Bereich die Offenhaltung des Talraumes.

Wenngleich der Landschaftsplan aus sich heraus keine Rechtskraft entwickelt, belegt dieser Auszug die naturschutzfachliche hohe Bedeutung des Krämersgrunds.

Bebauungsplan:

Der ursprüngliche B-Plan 23/1 Stand 1985 für den Neubau des Klinikums wurde 1990 um 200 Stellplätze erweitert. Eine am 02.12.2016 in Kraft getretene Abrundungssatzung erweitert den Geltungsbereich um den Neubau der Psychiatrie, die bereits seit Herbst 2022 fertiggestellt ist. Die für den Bau der Psychiatrie hergestellte Baustellenzufahrt, die auch im Zuge des neuen OP-Zentrums genutzt werden soll, wird zum Teil durch die geplante Zufahrtstrasse überbaut und verbreitert. Die Baugenehmigung für das neue OP-Zentrum wurde bereits im Dezember 2022 erteilt. Die Gebäudeerweiterungen des Eltern-Kind-Zentrums und der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind weder im Rahmen der bislang gültigen Fassung des B-Planes noch in entsprechenden Abrundungssatzungen enthalten.

Bestehender Flächenschutz:

Wie bereits erwähnt (siehe auch Abb.4), liegen im B-Plangebiet unterschiedliche Kategorien von Schutzgebieten vor, deren Grenzen auch in den Karten 1 und im Kartenanhang des GOP dargestellt sind.

Im Untersuchungsgebiet erstreckt sich der gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Krämersgrund“ (Gebiets-Nr. 6 (Stadtinterne Liste) bzw. LB-01420; 18,15 ha groß). Sowohl die Beseitigung des GLBs als auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach § 29 (2) BNatSchG verboten. Für den randlichen Eingriff wurde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung gestellt (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde. Dieser erläutert die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt im Sinne des Allgemeinwohls; bewertet die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung; legt dar, warum die Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Schutzzwecks überwiegen und beschreibt, warum die beantragte Zufahrtsvariante in ihrer Trassenführung und Ausgestaltung diejenige ist, bei der die Auswirkungen auf den Schutzzweck des GLB am geringsten ist.

Innerhalb des B-Plangebietes erstreckt sich auf 17,7 ha beinahe deckungsgleich zum Geschützten Landschaftsbestandteil ein Teil (Teilfläche 05) des gemäß § 31 BNatSchG geschützten FFH-Gebiets „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (Gebiets-Nr. 6021-371.05). Die Betroffenheit des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung (Regierung von Unterfranken 2009 und 2016) wurde in der separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeprüft (NATURPLAN 2023b). Das einzige durch das Vorhaben – hier der Bau der zweiten Verkehrsanbindung - beeinträchtigte Schutzgut des FFH-Gebietes stellt die im Rahmen des Managementplanes von 2009 (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN) kartierte Fläche einer mageren Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), FFH-LRT (Lebensraumtyp) 6510 dar.

In der Nähe des Eingriffs befinden sich zwei Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (Esskastanienallee unterhalb des Godelsberges und Speierlingsbaum am Godelsberg). Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Das B-Plangebiet liegt vollständig innerhalb des nach § 27 BNatSchG geschützten Naturparks „Spessart“ (Gebiets-NR. BAY-02), aber nicht in der Schutzzone im engeren Sinne. Ziel des Naturparks ist es, das für den Spessart typische Landschaftsbild zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterhin zu gewährleisten. Das Vorhaben in dem ausgedehnten Naturpark (ca. 170.000 ha) in vorbelastetem Gebiet und ausschließlich innerhalb der Erschließungszone stellt keine Betroffenheit dar.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG sind innerhalb des Plangebietes vorhanden und zum Teil betroffen (s. auch Kapitel 2.2). Hierbei handelt es sich vor allem um artenreiches, extensiv genutztes Grünland. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten und können nur nach Antrag einer Ausnahme genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 (3) BNatSchG).

Es besteht kein darüber hinausgehender gesetzlicher Flächenschutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet oder Vogelschutzgebiet). Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG innerhalb des Geltungsbereichs. Flächen mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG sind nicht betroffen.

Bestehende Kompensationsflächen:

Die planfestgestellten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“ (die Ringstraße ist seit 2012 in Betrieb) sind zum Großteil durchgeführt. Von der Umsetzung einiger Maßnahmen wurde im Nachgang aus unterschiedlichen Gründen abgerückt. Als neue Ausgleichsmaßnahme wurde 2018 die Anlage von Streuobstwiesen im Röderbachtal festgesetzt. Die in Karte 1 im Kartenanhang des GOP dargestellten Bäume wurden 2019 gepflanzt und befinden sich noch in der Herstellungspflege. Die Streuobstwiesen befinden sich im Norden des Untersuchungsgebietes.

Im Nordosten des Klinikgeländes wurde als Ausgleich für ein im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Notfallaufnahme und Intensivmedizin überbautes Zauneidechsenhabitat ein neues Habitat geschaffen.

Für den Verlust der Teiche, die aufgrund der Vorbereitungen für den Bau des neuen OP-Zentrums zugeschüttet wurden, ist bereits ein Ausgleich erfolgt (FABION 2018): Östlich der neuen Psychiatrie wurde ein Teich als Ausgleichsmaßnahme angelegt.

2. Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Für das B-Plangebiet wurde nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN 1999) in den Jahren 2020 und 2021 eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021) durchgeführt. Dieses Bewertungsmodell wurde 2014 durch die Einbindung von produktionsintegrierten Maßnahmen wesentlich ergänzt; dabei wurde die bestehende Liste von Biotop- und Nutzungstypen für die Biotoptypengruppen Äcker und Ackerbrachen, Grünlandstandorte, Wälder und Saumstrukturen deutlich erweitert und stärker differenziert. In einem ersten Schritt mussten das ursprüngliche Bewertungsmodell von 1999 und die Ergänzung von 2014 zu einem einheitlichen und über alle Biotoptypen durchgehend anwendbaren Gesamtschlüssel kombiniert werden (NATURPLAN 2021). Dieser Gesamtschlüssel ist somit Grundlage der durchgeführten Kartierung (NATURPLAN 2021).

Im Zuge dieser Kartierung wurden auch die verschiedenen Varianten der zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung im Rahmen einer Alternativenprüfung vergleichend beurteilt (siehe Kapitel 2.1). Beim Vergleich der Varianten standen dabei insbesondere folgende Aspekte im Fokus:

- das Gesamtausmaß der zu erwartenden Eingriffe im Hinblick auf die vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen
- die zu erwartenden Eingriffe auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes und
- die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Lebensstätten geschützter Arten bzw. die jeweils abzusehenden artenschutzrechtlichen Tatbestände.

Neben diesen wichtigen Gesichtspunkten wurden die Anbindungsvarianten auch im Hinblick auf weitere Schutzgebietskategorien sowie auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/ Klima, und Landschaftsbild miteinander verglichen und eine aus naturschutzfachlicher Sicht abgestufte Bewertung der Alternativen vorgenommen. Nach eingehender Begutachtung und Absprache mit den Beteiligten wurde sich auf die Variante 4f Subvariante 3 geeinigt (siehe Kapitel 2.1).

Für die angrenzenden Räume und verschiedenen Schutzgüter wurden vorhandene Datengrundlagen und Fachgutachten herangezogen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, NATURPLAN 2023a) durchgeführt.

Für jedes Schutzgut erfolgt zunächst eine Beschreibung des Status quo und im Anschluss daran unmittelbar die Darstellung der Umweltauswirkungen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

2.1 Alternativenprüfung der verschiedenen Varianten der zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung

Vergleich der Anbindungsvarianten im Hinblick auf Biotopwertverluste, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen:

Die 5 verschiedenen Varianten (4 Varianten, 1 Subvariante) der zweiten Anbindung des Aschaffener Klinikums wurden im Hinblick auf die jeweils zu erwartenden Biotopwertverluste, die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope nach §30 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatschG und die betroffenen Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie (kurz: FFH-LRT) analysiert und verglichen.

Hierzu wurden zunächst verschiedene Typen bzw. Intensitäten der Beeinträchtigung durch den geplanten Straßenbau ermittelt; diese wurden dann als Flächen unterschiedlicher Eingriffstypen digitalisiert und mit den Lebensraum- bzw. Nutzungstypen im Plangebiet verschnitten. Je nach Eingriffstyp wurden für den Nacheingriffszustand unterschiedliche Punktwerte je m² für eine überschlägige vergleichende Bilanzierung der Varianten angesetzt. Als Nacheingriffszustand wurde der Zustand nach Ende der Bauarbeiten inkl. der Wiederherstellung von Boden und Relief angenommen, ohne die mögliche Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld.

Erläuterung zu Beeinträchtigungstypen A - C:

A: Komplettverlust durch Überbauung

Umfasst die eigentliche Fahrbahnfläche inkl. vorgesehene Geh- und Radwege in Bereichen ohne Brückenbauwerk (ohne Bankette, Seitenstreifen etc.). Der Biotopwert nach Eingriff ist komplett = 0.

B: temporär starke Beeinträchtigung bzw. vorübergehender Verlust, unter Wertminderung wieder entwickelbar

Trassenabschnitte ohne Brücke: pauschal 6 m beiderseits der Fahrbahn, in diesen Bereichen ist annäherungsweise mit baubedingt starken Beeinträchtigungen durch Gehölzrodung, Baustraßen, Geländemodellierung (Herstellung von Böschungen, Einschnitten etc.) zu rechnen. Zum Teil bleiben Biotope erhalten, sind aber dauerhaft deutlich wertgemindert. Im Nacheingriffszustand besteht dieser Streifen zum Teil aus Bankette, Entwässerungsmulde, Böschungen sowie aus Resten der zuvor vorhandenen Biotope (wertvermindert). Pauschal wird der Biotopwert der Flächen dieses Streifens auf 6 Punkte pro m² kalkuliert, ohne Berücksichtigung von möglichen Wertsteigerungen durch fahrbahnahe Ausgleichsmaßnahmen (Vergleichswerte hierzu: Acker intensiv: 4 Punkte pro m², Säume intensiv gepflegt: 5 Punkte pro m², naturnahe Grünlandeinsaat: 5 Punkte pro m², artenarmes Grünland frischer Standorte, intensiv bewirtschaftet: 6 Punkte pro m², artenarmes Grünland, verbracht, und ruderaler Wiesen: 7 Punkte pro m²).

Trassenabschnitte mit Brückenbauwerk: inhaltlich gilt hier ähnliches wie oben, somit wird der Nacheingriffszustand ebenso mit 6 Punkten pro m² bilanziert; unter Berücksichtigung folgender Aspekte wird der Streifen aber deutlich kleiner auf 3 m beiderseits dimensioniert:

nur eine Baustraße zum Bau der Brückenpfeiler wird erforderlich, baubedingte Beeinträchtigungen sind aber deutlich kleinflächiger, Biotop zu größerem Anteil erhalten bzw. später wieder entwickelbar.

C: Teilweise Überbauung, dauerhafte Beeinträchtigung durch Lage unter Brücken

Die Bereiche unterhalb der Brücke werden – im Gegensatz zu Trassenabschnitten ohne Brücke – nur zum kleinen Teil direkt überbaut, nämlich nur durch Brückenpfeiler, Bauwerke zur Entwässerung. Baubedingt ist auf Teilflächen ebenfalls mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen. Die übrigen Bereiche sind durch das Brückenbauwerk teilweise verschattet, grundsätzlich ist aber die Erhaltung von Grünland-Lebensräumen etc. möglich. Waldbiotop sind bei maximaler lichter Höhe von 17 m nicht mehr vorhanden.

Dies alles berücksichtigend wird der Biotopwert für diese Bereiche im Nacheingriffszustand ebenfalls auf 6 Punkte je m² kalkuliert.

Tab. 1: Art und Umfang der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen

Beeinträchtigungstyp	Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 4a
A: Komplettverlust durch Überbauung	<u>Ges.fläche:</u> 289 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 98 m ² LRT 9110, 55 m ² LRT 9160	<u>Ges.fläche:</u> 955 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 0 m ²	<u>Ges.fläche:</u> 3.686 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 277 m ² LRT 9110, 346 m ² LRT 6510	<u>Ges.fläche:</u> 2.651 m ² <u>§-Biotop:</u> 3 m ² Bachauenwald <u>FFH-LRT:</u> 3 m ² LRT 91E0*, 322 m ² LRT 9110	<u>Ges.fläche:</u> 3.923 m ² <u>§-Biotop:</u> 3 m ² Bachauenwald <u>FFH-LRT:</u> 3 m ² LRT 91E0*, 122 m ² LRT 9110
B: temporär starke Beeinträchtigung bzw. vorübergehender Verlust, unter Wertminderung wieder entwickelbar	<u>Ges.fläche:</u> 1.071 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 194 m ² LRT 9110, 484 m ² LRT 9160	<u>Ges.fläche:</u> 1.095 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 13 m ² LRT 6510	<u>Ges.fläche:</u> 6.348 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 3.961 m ² LRT 9110, 538 m ² LRT 6510	<u>Ges.fläche:</u> 4.427 m ² <u>§-Biotop:</u> 90 m ² Bachauenwald <u>FFH-LRT:</u> 90 m ² LRT 91E0*, 1.069 m ² LRT 9110	<u>Ges.fläche:</u> 6.649 m ² <u>§-Biotop:</u> 90 m ² Bachauenwald <u>FFH-LRT:</u> 90 m ² LRT 91E0*, 640 m ² LRT 9110
C: Teilweise Überbauung, Waldrodung, dauerhafte Beeinträchtigung durch Lage unter Brücken	<u>Ges.fläche:</u> 1.378 m ² <u>§-Biotop:</u> 0 m ² <u>FFH-LRT:</u> 122 m ² LRT 9110, 779 m ² LRT 9160				

Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen war – wie Tab. 4 zeigt – bei den Varianten 1, 2 und 3 nicht zu erwarten. Bei den Varianten 4 und 4a war jeweils eine kleinflächige Beeinträchtigung von Bachauenwald nicht auszuschließen, die durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen aber wahrscheinlich auf ein Minimum reduziert werden könnte.

Bezüglich des Verlustes und der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie stellte sich ebenfalls Variante 2 als die günstigste dar. Durch Variante 4a wären etwa 100 m² Bachauenwald (LRT 91E0*) und etwa 800 m² Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) beeinträchtigt worden. Der Bau von Variante 4 hätte voraussichtlich etwa ca. 1.400 m² FFH-LRT zerstört oder stark beeinträchtigt gewesen wären. Ungünstiger war der drohende Verlust und die Zerschneidung von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) zu bewerten, die mit der Trassenführung von Variante 1 verbunden gewesen wäre. Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) wäre bei dieser Variante zusätzlich, aber nur in geringem Maße zerstört und zerschnitten worden. Auf deutlich größerer Fläche wäre dieser Lebensraumtyp durch Variante 3 zerstört oder stark beeinträchtigt (ca. 4.300 m²) worden. Darüber hinaus wären knapp 1.000 m² magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) im Korridor dieser Variante gelegen, sodass sich diese beim Teilkriterium FFH-LRT am ungünstigsten darstellte.

Tab. 2: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope/ Flora nach Einzelkriterien

	Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 4a
Biotopwertverlust	2 (niedrig)	1 (sehr niedrig)	5 (sehr hoch)	3 (mittel)	4 (hoch)
Verlust und Beeinträchtigung von FFH-LRT	4 (hoch)	1 (sehr niedrig)	5 (sehr hoch)	3 (mittel)	2 niedrig)
Verlust und Beeinträchtigung von gesetzlich gesch. Biotopen	0 (keiner)	0 (keiner)	0 (keiner)	1 (gering)	1 (gering)
Wertsumme	6	2	10	7	7
Zusammenfassung Beeinträchtigungen Schutzgut Biotope/ Flora	2 (mittel)	1 (gering)	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)

Erläuterung: die Wertungen in der Tabelle verstehen sich nicht absolut, sondern relativ im Vergleich der untersuchten Varianten; sie beziehen sich außerdem auf die jeweils betroffenen Flächengrößen und nicht auf qualitative Aspekte

In der Gesamtschau für das Schutzgut Biotope/ Flora schnitt die Variante 2 am günstigsten ab. Die Varianten 1, 4 und 4a sind insgesamt ähnlich zu bewerten. Während Variante 1 beim Biotopwertverlust deutlich günstiger als die Varianten 4 und 4a lag, wäre hier aber stärker in FFH-Waldlebensraumtypen als Schutzgüter des FFH-Gebietes eingegriffen worden als bei allen übrigen Varianten. Variante 4a bedingte im Vergleich zu Variante 4 einen deutlich höheren Biotopwertverlust, wäre aber bezüglich der Beeinträchtigung von Buchenwald als

FFH-Lebensraumtyp etwas günstiger zu beurteilen gewesen. Variante 3 schnitt beim Schutzgut Biototypen/ Flora mit Abstand am schlechtesten ab.

Potentialabschätzung/ Schutzgut Fauna:

Der Bau und der Betrieb der verschiedenen Anbindungs-Varianten hätte zu jeweils unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Fauna geführt. Eine Kartierung der Fauna nach Artengruppen war erst nach der Festlegung auf eine der Anbindungs-Varianten geplant, weshalb das Schutzgut Fauna zuerst lediglich im Rahmen einer Potentialabschätzung abgehandelt werden konnte:

Der Buchenwald im Südosten des Untersuchungsgebietes, der von Variante 3 stark betroffen gewesen wäre, stellt nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg einen überregional bedeutsamen Lebensraum dar (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999). Eine Überbauung von Vegetationsflächen bewirkt grundsätzlich einen Rückgang des Insektenreichtums und einen damit einhergehenden Verlust von Jagdhabitaten für alle insektenfressenden Arten. Insbesondere für bodenlebende Arten (Amphibien, Reptilien) geht mit einer Versiegelung auch immer der Verlust eines Lebensraums oder Teillebensraums einher. Von den Flächen, die durch die Varianten 1 und 2 betroffenen gewesen wären, liegen Teile innerhalb des Krämergrunds ebenfalls in Bereichen, die als überregional bedeutsame Lebensräume eingestuft werden. Die Bedeutsamkeit des Lebensraums im Bereich der Variante 2 erklärt sich dabei unter anderem durch eine Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der hier 2008 festgestellt wurde. Zwar konnte von keiner stabilen Population in diesem Bereich ausgegangen werden, doch eine Überbauung hätte eine mögliche zukünftige Entwicklung dieser Art im Gebiet negativ beeinträchtigt. Die Varianten 4 und 4a hätten überregional bedeutsame Lebensräume dort, wo sie randlich in den dortigen Waldbereich eingreifen, betroffen.

Die Flächen am Ost- und Westhang des Krämergrunds gelten als regional bedeutsame Lebensräume. Diese wären nur von den Varianten 1 und 2 betroffen gewesen, die den Krämergrund von Westen nach Osten durchqueren.

Relevante Habitatstrukturen:

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen sind für verschiedene weniger häufige Fledermaus- und Brutvogelarten und im geringen Umfang wohl auch für Totholzkäferarten potenziell geeignet. Im Vergleich der verschiedenen Anbindungs-Varianten wären für den Bau der Anbindungsvariante 3 vergleichsweise umfangreiche Rodungen nötig gewesen. Die Flächen, die von Variante 1, aber auch von den Varianten 3 und 4a betroffen gewesen wären, sind als Lebensraum für seltene Arten bzw. Arten der Roten Liste Bayerns besonders geeignet. Die Beeinträchtigung durch einen potenziellen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wäre bei der Variante 2 aufgrund der geringen Länge am geringsten gewesen. Die Variante 4 hatte diesbezüglich im mittleren Bereich gelegen.

Beeinträchtigungen durch einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wären eher bei Variante 4a als bei Variante 4 zu erwarten gewesen, da Variante 4a etwa 200 m länger gewesen wäre und hier mehr Bäume hätten gefällt werden müssen.

Betriebsbedingte Störungen und Tötungsrisiko:

Betriebsbedingte Auswirkungen betreffen vor allem Störungen durch Passanten und Fahrzeuge, sowie deren Lärmemission und das erhöhte Tötungsrisiko durch Kollisionen. Bei Variante 1 wären vom Tötungsrisiko lediglich flugfähige Tiere betroffen gewesen, da es sich hierbei um einen Brückenbau gehandelt hätte. Da durch den Bau dann eine bisher zusammenhängende Waldfläche sowie eine Grünfläche und die anliegenden Streuobstwiesen entlang des Krämergrunds voneinander getrennt worden wären, wäre das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse relativ hoch gewesen. Ansässige Tiere hätten zwischen den nun getrennten Lebensräumen immer wieder hin und her wandern müssen. Generell wäre das Kollisionsrisiko auch bei Variante 3 wegen der Länge der Strecke sehr hoch gewesen. Am geringsten war das Kollisionsrisiko bei Variante 2 einzuschätzen. Allein aufgrund der Länge von etwa 590 m ist das Kollisionsrisiko für alle Artgruppen auch bei Variante 4a als hoch eingestuft worden. Variante 4 lag hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit einer Trassenlänge von etwa 380 m im mittleren Bereich.

Die Erhöhung von Störungen durch Passanten und Fahrzeugen sowie deren Lärmemission schwankte je nach betrachteter Variante zwischen gering bis sehr stark. Auch hier war die negative Beeinträchtigung bei den Varianten 1 und 3 am höchsten einzuschätzen, da in diesen Bereichen bisher kaum bis gar keine vergleichbaren Störungen vorlagen. Sowohl Variante 4 als auch Variante 4a wären teilweise über einen bereits vorhandenen, relativ breiten Schotterweg, welcher von Passanten, PKW und LKW genutzt wird verlaufen. Aufgrund der bereits im Voreingriffszustand vorhandenen Störungen (Belieferung der Klinik, Baustellenzufahrt, Nutzung als Reitweg), käme es durch einen Ausbau des Weges zur Straße und durch den dann intensiveren Verkehrsbetrieb zu einer Erhöhung der Störungen und des Tötungsrisikos insbesondere für bodenlebende Arten (bspw. Amphibien während der Wanderungen). Negative Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der Variante 2 waren hinsichtlich der Zunahme von relevanten Störungen als eher gering einzuschätzen.

In der folgenden Tabelle sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna durch die einzelnen Anbindungsvarianten zusammenfassend bewertet:

Tab. 3: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna nach Einzelkriterien

	Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 4a
Beeinträchtigung von bedeutsamen Lebensräumen/Habitaten Fauna	3 (stark)	2 (mittel)	4 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)
Beeinträchtigung Fauna durch Störungen und Kollisionen	4 (stark)	1 (mittel)	4 (stark)	2 (stark)	3 (stark)
Wertsumme	7	3	8	3	6
Zusammenfassung Beeinträchtigungen Schutzgut Fauna	3 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)	1 (mittel)	2 (stark)

Schutzgut Boden:

Einen wichtigen Aspekt bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die verschiedenen Anbindungsvarianten stellt die vollständige Versiegelung von Boden durch Fahrbahnen und Bauwerke wie Brückenpfeiler etc. dar. Während die Vollversiegelung bei Variante 1 (Fahrbahnen und Brückenpfeiler etc.) nur auf ca. 300 – 400 m² stattgefunden hätte, hätte sie bei Variante 2 bereits fast 1.000 m² umfasst. Variante 4 stellte sich mit ca. 2.700 m² Versiegelungsfläche als nächst günstige Variante dar, demgegenüber wäre bei den längeren Trassen der Varianten 3 und 4a mit deutlich höherer Bodenversiegelung in ähnlicher Größenordnung zu kalkulieren (ca. 3.700 bis 3.900 m²) gewesen.

Bei Variante 3, 4 und 4a hätte die Bodenversiegelung allerdings teilweise bereits befestigte und geschotterte Wege betroffen. Zumindest bei den Varianten 4 und 4a wären diese Flächen bereits als Zufahrt von PKW und Baustellenfahrzeuge mehr oder weniger stark frequentiert und die Böden dementsprechend auch im Voreingriffszustand bereits verdichtet bzw. anthropogen verändert gewesen.

In den vor allem in der Bauphase stark beanspruchten Streifen beiderseits der Fahrbahnen ist zumindest zeitweilig mit Störungen wichtiger Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umgestaltung zu rechnen, diese können aber nach der Bauphase teilweise wiederhergestellt werden. Für diesen Beeinträchtigungsbereich ergibt sich eine entsprechende Rangfolge in der Bewertung wie für die versiegelten Flächen beschrieben. Die in dieser Hinsicht stark beeinträchtigten Flächen hätten von ca. 1.100 m² bei den Varianten 1 und 2 bis hin zu etwa 6.600 m² bei Variante 4a gereicht.

Schutzgut Wasser:

Variante 1 hätte den tiefergelegenen Teil des Krämersgrundes durchquert. Somit war das Kontaminationsrisiko dieser Variante am höchsten einzustufen. Variante 2 hätte den oberen,

höher gelegenen Teil des Krämersgrundes betroffen und wäre bezüglich dieses Faktors etwas weniger kritisch eingestuft worden. Zusätzlich dazu wäre bei den Varianten 1 und 2 eine Überbauung und Überschattung des Krämersgrundbachs erfolgt. Bei den Varianten 4 und 4a hätte aufgrund der topographischen Lage das von der Straße abfließende (und ggf. durch Reifenabrieb, ausgelaufene Betriebsstoffe oder Streusalz verunreinigte) Niederschlagswasser in den Krämersgrundbach und den Weiher abgeleitet werden und diesen mit Schadstoffen belasten können. Bei den Varianten 1, 2 sowie 4 und 4a hätten sich auch Tiefbauarbeiten negativ auf den Krämersgrundbach bzw. den Weiher auswirken können. Das Kontaminationsrisiko des Grundwassers wäre bei den Varianten 3 und 4a im Vergleich zu Variante 2 und 4 aufgrund der Länge der geplanten Straße als hoch einzuschätzen gewesen.

Somit ergab sich bei Betrachtung des Schutzguts Wasser bei den Varianten 2, 3 und 4a das höchste Kontaminationsrisiko.

Schutzgut Luft/Klima:

Während für die Varianten 2, 4 und 4a jeweils einzelne Bäume im Grünland oder am Waldrand hätten gerodet werden müssen, hätten die Anbindungsvariante 1 und insbesondere die Variante 3 zu flächenhaften Rodungen von Waldbereichen geführt. Eine Entfernung von Bäumen innerhalb dieser Wälder verringert die positive Wirkung dieser Bäume auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.). Zwar wäre mit Variante 1 eine kleinere Rodungsfläche als mit Variante 3 verbunden gewesen, sie hätte allerdings Waldflächen innerhalb eines Kaltluftentstehungsbereiches und einer Kaltluftbahn betroffen (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016).

Durch die quer zur Kaltluftbahn verlaufende Trasse, wie sie bei Variante 1 entstanden wäre, wäre am ehesten mit einem negativen Einfluss auf den Faktor Klima zu rechnen gewesen, auch wenn dieser durch die vorgesehene Brückenbauweise abgemildert worden wäre. Die Umsetzung der Variante 2 hätte nur kleinflächig zu einem Verlust von Einzelbäumen geführt. Dennoch hätte Variante 2, falls diese als Brücke gebaut worden wäre, einen Riegel durch den oberen Krämersgrund und die dortige Kaltluftbahn gebildet, was sich negativ auf das Stadtklima hätte auswirken können. Die Varianten 4 und 4a wären beide nördlich des Klinikums, in einem Bereich der Frischluftproduktion verlaufen. Unterschiede zwischen diesen beiden Anbindungs-Varianten waren allein durch die unterschiedliche Länge bzw. Anzahl der zu rodenden Bäume bedingt. Dabei hatte Variante 4 entsprechend günstiger abgeschnitten.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholungswert:

Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild/ Erholungswert sind durch den Bau der Anbindungen je nach betrachteter Variante mäßig bis sehr stark ausgefallen.

Eine zusätzliche Anbindung des Klinikums quer durch den Krämersgrund, wie sie für Variante 1 vorgesehen war, hätte zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

geführt. Bisher existiert lediglich westlich entlang des Krämergrunds eine Landstraße („Am Krämersgrund“), sodass der Blick über die Talwiesen bis zur „Schmerlenbacher Straße“ am Nordrand des Untersuchungsgebietes weitgehend frei ist. Durch den mit der Variante 1 vorgesehenen Brückenbau quer über den Krämersgrund wäre das Landschaftsbild des naturnahen Wald-Wiesen-Komplexes stark verändert worden.

Auch Variante 2 hätte den Krämersgrund berührt. Da diese Anbindungs-Variante jedoch südlicher gelegen hätte und deutlich kürzer gewesen wäre, wäre die negative Wirkung auf das Landschaftsbild deutlich geringer ausgefallen.

Ebenfalls zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes hätte der Bau der Variante 3 geführt. Hiervon wäre der bisher unbebaute, zusammenhängende Waldbereich südöstlich des Klinikums und der Wiesenbereich östlich des Klinikums betroffen gewesen. Ein Straßenbau durch das Waldgebiet hätte eine deutlich wahrnehmbare zerschneidende Wirkung für diesen Landschaftsteil hervorgerufen. Der östlich an das Klinikum angrenzende Wiesenbereich ist bisher weder von Straßen noch von Wegen für Spaziergänger durchzogen und gibt einen weitgehend ungestörten Blick auf den Vorspessart frei. Auch hier würde das Landschaftsbild des natürlichen Wald-Wiesen-Komplexes durch den Bau einer Straße stark verändert werden.

Die meisten Bereiche, in denen die Varianten 4 und 4a verlaufen wären, sind bereits anthropogen beeinflusst (Zäune, Wege). Auch die vorhandene Pferdeweide stellt ein weniger natürliches Landschaftsbild dar, als die artenreichen Wiesen oder Laubwälder, welche von den Varianten 1 und 3 betroffen wären. Beide Varianten hätten auf längerer Strecke einen bereits vorhandenen, häufig von Fahrzeugen genutzten Schotterweg genutzt. Zu einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre es hier vorrangig durch die Rodung von Bäumen gekommen. Der negative Einfluss wäre bei Variante 4a höher zu bewerten gewesen, da sie stärker in bestehende Gehölzbestände und in den gut strukturierten südöstlichen Randbereich des Grünlandzuges der Ostflanke des Krämersgrundes eingegriffen hätte als Variante 4.

Vergleich der Anbindungsvarianten im Hinblick auf die Betroffenheit von Schutzgebieten:

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ wäre - mit Ausnahme von Variante 3 - von allen Trassenvarianten geschnitten worden. Variante 1 wäre dabei fast vollständig durch das FFH-Gebiet verlaufen. Dies hätte auch für die kurze Variante 2, die aber ebenfalls den südlichen Teil des FFH-Gebietes durchschnitten hätte, gegolten. Variante 4a hätte in weiten Teilen ihres Verlaufs das FFH-Gebiet betroffen, Variante 4 nur zu einem deutlich kleineren Anteil.

Ähnlich ist die Betroffenheit des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) Nr. 6 Krämersgrund zu sehen, der sich innerhalb des Untersuchungsgebietes weitgehend mit dem FFH-gebiet deckt.

Naturdenkmale (ND) waren von keiner der Varianten direkt betroffen, der südliche Teil des ND Nr. 3 „Esskastanienallee“ hätte allerdings in geringer Entfernung zu den Trassen der Varianten 1 und 2 gelegen.

Flächen mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 Bayer. Waldgesetz wären nur durch die Variante 3 betroffen gewesen, und zwar fast auf ihrer gesamten Länge. Dabei wären die Funktionen Erholungswald und regionaler Klimaschutzwald berührt worden.

Naturschutzgebiete (NSG), Vogelschutzgebiete (VSG), Landschaftliche Vorbehaltsgebiete lt. Regionalplan, Trinkwasserschutzgebiete (WSG) liegen komplett außerhalb des Wirkraumes der Vorhaben (inkl. aller Trassenvarianten) und sind von daher nicht betroffen gewesen.

Vergleichende Bewertung und Empfehlung einer Vorzugsvariante aus naturschutzfachlicher Sicht:

In der zusammenfassenden Bewertung (Tabelle 4) wurden die einzelnen Varianten bezüglich der jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen aller betrachteten Schutzgüter noch einmal vergleichend in der Übersicht dargestellt und summarisch im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen beurteilt:

Tab. 4: Zusammenfassender Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen aller geprüften Schutzgüter

	Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 4a
Schutzgut Biotope/ Flora	2 (mittel)	1 (gering)	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)
Schutzgut Fauna	3 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)	1 (mittel)	2 (stark)
Schutzgut Boden	1 (gering)	1 (gering)	3 (stark)	2 (mittel)	3 (stark)
Schutzgut Wasser	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)	1 (mittel)	2 (mittel)
Schutzgut Luft/ Klima	3 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)
Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert	3 (stark)	1 (gering)	3 (stark)	1 (gering)	2 (mittel)
Betroffenheit Schutzgebiete	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)	1 (mittel)	3 (stark)
Wertsumme	18	9	19	10	16
Gesamtbilanz	3 (stark)	1 (gering bis mittel)	3 (stark)	1 (mittel)	2 (mittel bis stark)

Nach der Beurteilung hatten sich aus naturschutzfachlicher Sicht als **Vorzugsvarianten die Varianten 2 oder 4 ergeben.**

Variante 2 wurde jedoch im Anschluss verworfen, da sie nicht die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt hätte (ZRF 2022).

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen des Variantenvergleichs wurden, basierend auf Variante 4, weitere Subvarianten entwickelt, um jeden Trassenverlauf zu erörtern, der die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, dabei jedoch die sicherheitstechnischen und straßenbaulichen Anforderungen an die Ausgestaltung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung erfüllt. Nach eingehender Begutachtung des Sachverhaltes wurde sich, im Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Stadtplanungsamt und dem Büro naturplan als Gutachter, auf die Auswahl der **Variante 4f** in der **Subvariante 3** verständigt. Diese Variante soll im **ohne Gehweg** ausgebaut werden.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz

2.2.1 Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Beschreibung/Status quo:

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021) sind auch in Kartenanhang des genannten Gutachtens dargestellt.

Das Plangebiet ist durch ein **Mosaik** aus mehreren, kleinen Teilflächen verschiedener Biotoptypen sowie zwei größeren, weitestgehend zusammenhängenden Flächen gekennzeichnet. Der östliche und nordöstliche Teil ist weitgehend bewaldet und von großflächigen naturnahen Laubwaldbeständen dominiert. Diese stocken im Südosten des Untersuchungsgebietes auf der Kuppe und an den Hängen des Hasenkopfes (253 m ü. NN), im Nordosten bedecken sie die mittleren und unteren Hangbereiche bis fast an das Tal des Haibaches heran, das aber bereits außerhalb der Gebietsgrenzen liegt.

Der Komplex des Klinikums wurde in dem deutlich flacheren nordwestlichen Mittelhangbereich des Hasenkopfes errichtet. Das Klinikumsgelände nimmt den zentralen und zentral-südlichen Teil des Untersuchungsgebietes ein und ist vor allen durch zahlreiche **Gebäude, Straßen und Wege** mit dazwischenliegenden **Grünflächen und Extensivrasen** sowie diversen **Gehölzen** geprägt. Der zentrale Teil des Klinikum setzt sich in östliche Richtung in einem derzeit noch großflächig offenen, durch einzelne Gehölze strukturierten Grünlandbereich fort. Im nördlichen Teil dieses Offenlandes wurde kürzlich das Psychiatriegebäude errichtet; die Umgebung des Neubaus ist derzeit (Aufnahmejahr 2020) durch kurzlebige **Ruderalfluren** bestimmt, östlich des Neubaus wurde ein kleiner **Tümpel** angelegt.

Westlich des Klinikgeländes schließt sich der Krämersgrund an, ein innerhalb der untersuchten Bereiche etwa 150 bis 350 m breiter Talgrund, der durch einen größtenteils in Süd-Nord-Richtung verlaufenden, überwiegend **naturnah ausgeprägten Quellbach** (Bach im Krämersgrund, tlw. auch hier bereits wie weiter nördlich als Röderbach bezeichnet) geformt wurde. Die Bachaue selbst ist fast durchgehend mit naturnahen Wäldern bestockt, im südlichen Teil überwiegt ein **feuchter Eichen-Hainbuchenwald** (FFH-LRT 9160), im

nördlichen Teil bis zur Schmerlenbacher Straße hin ein **Erlen-Eschen-Bachuferwald** (FFH-LRT 91E0*, gesetzlich geschützter Biotop). Die außerhalb der rezenten Aue gelegenen höheren Teile des Krämersgrundes werden von verschiedenen **Grünlandgesellschaften** frischer bis trockener, nur stellenweise auch feuchter Standorte, eingenommen. Hervorzuheben sind dabei mehrere Bestände mit **Mageren Flachland-Mähwiesen** (FFH-LRT 6510) sowie im nordwestlichen Teil des Gebietes einige **Nassgallen** mit Feucht- und Nassgrünland. Besonders erwähnenswert sind auch zwei kleine Flecken mit **Sandmagerrasen** (gesetzlich geschützter Biotop) im südlichen Teil des Krämersgrundes, u.a. mit Vorkommen von Kleinem Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*, RL B 2, RL D -) und Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*, RL B 3, RL D 3). Ein großer Teil der Grünlandbestände im Krämersgrund ist außerdem von meist lockeren, zum Teil ziemlich alten und sehr strukturreichen Streuobstbestände überstanden und zusätzlich durch verschiedene Gehölze (**Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche und Hecken, Alleen**) strukturiert.

Ganz im Westen – westlich der Straße Am Krämersgrund – schneidet das Plangebiet schließlich noch die Unterhänge des Godelsberges an: dieser Bereich ist mit Mischwäldern mittleren Alters bestockt.

Tab. 5: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Lebensraum- bzw. Nutzungstypen mit ihren Wertpunkten

Typ-Nr.	Name Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	FFH-LRT	§30 / § 15d	WP*	Fläche in ha
01.112	Bodensaurer Buchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	9110		15	16,057
01.122	Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	9160		15	3,076
01.162	Erlen-Eschen Bachuferwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	91E0*	ja	14	1,646
01.212	Laubwald forstlich überformt, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)			12	1,768
01.322	Mischwald forstlich überformt, überwiegend nicht standortheimisch (mittleres Baumholz)			9	0,110
02.211	Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (geringes Baumholz)			12	0,300
02.212	Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)			14	0,164
02.313	Gebüsche und Hecken naturnah, überwiegend standortheimisch (trocken bis frisch)			14	0,495
03.211	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz)			12	1,000
03.212	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen)			13	1,393
03.213	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (mittleres bis starkes Baumholz)		ja	15	0,549
04.211	Fließgewässer, naturnaher Bachlauf, Gewässergüteklasse besser als II			18	0,042
07.110	Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	6510	ja	18	0,814
07.110 + 08.110	Artenreiches Grünland, extensiv genutzt + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	18	1,756

07.210	Mäßig artenreiches Grünland			15	2,060
07.210 + 08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	18	1,082
07.220	Mäßig artenreiches Grünland, verbracht			13	0,294
07.310	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet			6	3,547
07.310 + 08.110	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	15	0,575
07.310 + 8.130	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume			15	0,539
07.320	Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen			8	0,679
07.410	Grünlandeinsaaten auf frischen Standorten, artenarm			4	0,029
09.112	Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte			11	0,069
09.310	Sonstige Ruderalfluren, kurzlebig (thermophytenreich, konkurrenzschwach)			14	0,441
09.330	Sonstige Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte			10	0,272
09.410	Sonstige Brachen mit Gehölzsukzession			11	0,122
10.510	Versiegelte und teilversiegelte Flächen, sehr stark oder völlig versiegelt			0	5,616
10.520	Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit befestigten und begrüntem Flächen (z.B. Rasenpflaster)			2	0,072
10.530	Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit Schotter-/Kies- oder Sandwege, -flächen			3	0,935
10.610	Trittpflanzengesellschaft mit bewachsenem Feldweg			8	0,054
10.710	Überbaute Fläche mit Dachfläche, nicht begrünt			0	2,914
11.111	Nutzgarten, Einzelgarten ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage			4	0,038
11.121	Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil			4	0,071
11.250	Hausgarten mit Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich			9	1,436

* Erläuterung: Grundwertpunkte nach dem Bewertungsmodell der Stadt Aschaffenburg

Auswirkungen/Betroffenheit:

Durch das zukünftige Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Von der Erweiterung des Sondergebietes und der bebaubaren Flächen sind verschiedene Biotoptypen betroffen: Nennenswert sind hier vor allem ein Teil des forstlich überformten Laubwaldes (Biotoptyp 01.212) sowie Baumgruppen geringen Baumholzes, teilweise mit vereinzelt Altbäumen (Biotoptyp 03.1, 03.212), die im Zuge des Neubaus des EIKi-Zentrums gerodet werden müssen.

Durch zukünftige Bauvorhaben können im Norden und Osten des Sondergebietes Baumgruppen mit Altbäumen (Biotoptyp 03.212) sowie einige Flächen mit mäßig artenreichem Grünland (Biotoptyp 07.210), aber auch eine süd-östlich gelegene artenreiche

und extensiv genutzte Grünfläche (Biototyp 07.110) – die nach §30 (BNatSchG) als geschützter Biotop (Magere Flachland-Mähwiesen) eingestuft wird - beansprucht werden.

Vom Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) ist ein weiterer geschützter Biotop betroffen. Hier führt die Anbindung im Einfahrtsbereich über eine bereits seit 2018 bestehende Ausgleichsfläche für das in 2012 fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“. Für den Bau der Zufahrtstraße inklusive ihrer Böschungsbereiche werden einzelne wenige (vermutlich drei) Bäume eines jungen Streuobstbestandes (Biototyp 08.130) entfernt werden müssen. Daher ist ein „Ausgleich vom Ausgleich“ zu leisten (siehe auch Maßnahme „Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese“ in Kapitel 3.2). Des Weiteren kommt es im Einfahrtsbereich unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße zu einer Rodung einer standortheimischen Hecke (Biototyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist. Entlang der Trasse wird auf der Westseite des bestehenden Waldwirtschaftsweges eine Rodung einer Baumhecke (Biototyp 02.212) praktisch auf ganzer Länge (ca. 850 m) vorgenommen. Zudem ist in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände eine dort befindliche Baumgruppe (Biototyp 3.211) betroffen.

2.2.2 Fauna und artenschutzrechtliche Aspekte

Beschreibung/Status quo:

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) zusammengefasst. Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im Detail in der saP dargestellt. Im Rahmen der saP wurden ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten begutachtet. Neben dem Vorkommen von Habitatbäumen wurden folgende Artgruppen untersucht:

- Vögel inklusive nachtaktive Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Haselmäuse
- Xylobionte Käfer
- Tagfalter

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG folgende Verbote:

- § 44 (1) Nr. 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- § 44 (1) Nr. 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- § 44 (1) Nr. 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- § 44 (1) Nr. 4

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Habitatbäume

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Baumhöhlen festgestellt. Insgesamt wurden 74 Höhlenbäume notiert. Meist handelt es sich bei den Höhlen und Spalten um Fäulnishöhlen bei Astabbruchstellen, die sich als Nisthöhlen für kleinere Vogelarten eignen und auch Fledermäusen ein geeignetes Quartier bieten. Genauere Infos inkl. Tabelle und Karte der 74 erfassten Höhlenbäume sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) zu entnehmen.

Besonders hoch war der Anteil an Höhlenbäumen in den Streuobstwiesen. In fast jedem der Apfelbäume fanden sich mehrere Baumhöhlen. Ebenfalls hoch ist der Anteil an Höhlenbäumen innerhalb des Laubwalds entlang der geplanten Erschließungsstraße. Weitere Höhlenbäume existieren vor allem am Rand der Schmerlenbacher Straße in Form von alten Eichen sowie wenigen Pappeln, Birken und mittelalten Robinien.

Die Bedeutung des Gehölzbestands des Untersuchungsgebiets kann in Bezug auf vorhandene Nist- und Quartiermöglichkeiten und als Nahrungshabitat als sehr hoch eingeschätzt werden. Baumhöhlen stehen als limitierender Faktor für die Populationsgröße einer höhlenbrütenden Art ganzjährig unter Schutz (vgl. Lana 2010). Das bedeutet, dass die Entfernung einer als Niststandort geeigneten Baumhöhle ganzjährig zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen würde, sofern kein Ausgleich erfolgt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 40 Vogelarten festgestellt werden. Das Artenspektrum setzt sich hauptsächlich aus typischen Waldvogelarten und Arten der halboffenen Landschaften zusammen. Unter den Arten der halboffenen Landschaften fanden sich einige Arten mit einem Rote-Liste Status in Bayern (z. B. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Klapper- und Dorngrasmücke, Star, Stieglitz u.a.). Hinzu kommen wenige Wasservogelarten und Arten der offenen Landschaften. Entsprechend dem großen Höhlenangebot kommen viele Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet vor, doch überwiegt insgesamt die Zahl der Arten, die freie Nester in Gehölzen anlegen

Insgesamt eignet sich der „Krämersgrund“ als hervorragender Lebensraum für Vögel. Die Landschaft ist strukturreich, störungsarm und wird extensiv gepflegt. Hervorzuheben sind insbesondere die Streuobstbestände mit alten Apfelbäumen auf extensiv gepflegten Wiesen.

Unter den 40 beobachteten Vogelarten weisen 14 Arten einen Rote-Liste-Status und/ oder einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Zehn dieser Arten stehen auf der Vorwarnliste der Bayerischen Roten-Liste. Zwei Arten sind in der Bayerischen Roten-Liste als „gefährdet“ eingestuft (Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke). Die Anzahl von 40 festgestellten Vogelarten, davon 32 als Brutvögel, kann als hoch eingestuft werden. Die restlichen 18 Arten nutzten das Gebiet bei der Nahrungssuche und stellen Brutvögel angrenzender Flächen dar oder durchziehen das Gebiet auf dem Weg zu ihren weiter entfernten Brutgebieten.

Fledermäuse

Bei den Erfassungen der Fledermausfauna konnten mindestens sechs verschiedene Arten festgestellt werden.

Die Zwergfledermaus stellt mit großem Abstand die häufigste Fledermausart innerhalb der Untersuchungsfläche dar. Ebenfalls recht häufig wurde der Große Abendsegler festgestellt. Der Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus wurden dagegen nur selten angetroffen. Vom Langohr (vermutlich *Plecotus auritus*) gelangen zwei Aufnahmen. Die Art wurde entlang des Schotterwegs zwischen Schmerlenbacher Straße und Nordteil des Klinikums und damit entlang der geplanten Zufahrtsstraße festgestellt. Weiterhin wurde ein Vorkommen der Gattung *Myotis* festgestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um eine Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), welche auf dem Weg zwischen ihrem Quartier im Wald und dem Gewässer an der Fasanerie das Untersuchungsgebiet durchflogen hat.

Mindestens drei der sechs nachgewiesenen Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und fünf der Arten sind auf der Roten-Liste Deutschland und/ oder Bayern geführt. Der schlechte Erhaltungszustand bzw. die Gefährdung dieser Arten ist generell auf einen Verlust von Quartierstandorten und Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit weiteren zunehmenden Beeinträchtigungen zurückzuführen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Insgesamt wurden von allen Arten jeweils nur wenige Exemplare vorgefunden.

Der ausgebaute Tümpel an der Schmerlenbacher Straße wird als Laichgewässer von Erdkröten genutzt, wobei hier lediglich etwa zehn Individuen in dem Tümpel vorkamen. Weitere Erdkröten wurden bei ihrer Wanderung über die Schmerlenbacher Straße beobachtet. In einem Quellaustritt in der Nähe des geplanten Eltern-Kind-Zentrums wurden etwa 150 weitere Kaulquappen der Erdkröte festgestellt.

Mithilfe eines Keschers wurde in dem Tümpel an der Schmerlenbacher Straße außerdem ein Bergmolch nachgewiesen und auch der Teichmolch sowie der Grasfrosch wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Feuersalamander wurden im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet, obwohl von anderen Beobachtern in den vergangenen Jahren Einzeltiere entlang der Amphibienschutzzäune gefunden oder überfahrene Tiere an der Schmerlenbacher Straße festgestellt wurden (Fabion 2018).

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet von Amphibien vor allem als Landlebensraum genutzt, wobei die Tiere den Krämersgrund während ihrer Wanderungen zwischen den Feuchtgrünlandkomplexen des Röderbachtals und den umliegenden Waldgebieten durchqueren. Als Laichgebiet hat das Untersuchungsgebiet dagegen eine geringe Bedeutung.

Reptilien

Während der Reptilienerfassungen konnten Zauneidechsen und Blindschleichen innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Zauneidechsen wurden innerhalb der mageren Wiesen im südlichen Bereich des Krämersgrunds festgestellt. Im Bereich des OP-Zentrums wurden zwei subadulte Tiere festgestellt. Entlang der Zufahrt und im Bereich des Eltern-Kind-Zentrums wurden mehrere Blindschleichen, jedoch keine Zauneidechsen festgestellt.

Die Zauneidechse ist nach der Roten-Liste Bayern als Kategorie 3 „gefährdet“ eingestuft (LfU 2019). Die Art weist in Bayern einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten-Liste.

Für den Krämersgrund liegen aus anderen Erfassungen (PAN 1999, ergänz 2014) Nachweise von Ringelnatter und Schlingnatter vor. Während die Ringelnatter im Mai 2023 östlich der Psychiatrie beobachtet wurde, gelang kein Nachweis der Schlingnatter, deren Vorkommen vermutlich schon länger erloschen ist.

Haselmäuse

In der Untersuchungsfläche wurden keine Haselmäuse festgestellt. Es fanden sich weder Haselmäuse in den Tubes und Kästen, noch wurden ihre charakteristischen Fraßspuren oder Laubnester festgestellt.

Xylobionte Käfer

Unter den xylobionten Käferarten wurde im Untersuchungsgebiet der Hirschkäfer festgestellt. Insgesamt 3 Hirschkäfer wurden im Bereich der großen Stiel-Eichen an der Schmerlenbacher Straße beobachtet. Entlang des Laubwaldes am Krämersgrund wurden zudem mehrfach vereinzelt schwärmende Hirschkäfer festgestellt.

Der Hirschkäfer weist in Deutschland einen Rote-Liste Status von 2 „stark gefährdet“ auf.

Tagfalter

Insgesamt wurden während der Erfassungen 13 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die meisten Arten wurden im Süden des Krämersgrunds festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden, auch nicht im Bereich der im Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Teillebensstätte dieser Art. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2021 wegen anhaltend schlechter Witterung (Regen, Kälte) ein eher schlechtes Jahr für Schmetterlinge war.

Sonstige Arten

Im Folgenden werden Zufallsbeobachtungen von national geschützte Arten dargestellt, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) nicht berücksichtigt wurden.

Fischarten:

Der Röderbach, der über große Strecken die bedeutsamsten Feuchtbereiche im Stadtgebiet – Krämersgrund und Röderbachtal – durchfließt, hat eine relativ niedrige Fließgeschwindigkeit. Als einzige Art, dafür aber in guten Beständen hat sich hier der Dreistachelige Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) etabliert (ABSP ASCHAFFENBURG, S.108)

Libellen:

Einzelne Libellenarten wurden damals in einem inzwischen verlandeten See im Krämersgrund gefunden. Dies ist das Große Granatauge (*Erythromma najas*), die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und die Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) (ABSP ASCHAFFENBURG).

Heuschrecken:

Zu den hervorzuhebenden Arten im Röderbachtal und Krämersgrund (ABSP-Nr. 95) zählen die Sumpfschrecke (*Mecosthetus grossus*), der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) sowie die Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) (einziges Vorkommen im

Stadtgebiet); In den Streuobstwiesen existiert ein großer Bestand des Nachtigall-Grashüpfers (*Chorthippus biguttulus*), einer an magere Verhältnisse angepassten Heuschreckenart

Andere Im Rahmen des ABSP untersuchten Artengruppen, wie Hautflügler und Mollusken, wurden in diesem Bereich nicht vorgefunden.

Auswirkungen/Betroffenheit:

Detaillierte Informationen zu den Beständen, Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im zugehörigen Artschutzfachbeitrag dargestellt (NATURPLAN 2023a).

Im Folgenden wird die Betroffenheit sowohl von streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie) als auch besonders geschützte bzw. im Anhang II der FFH-Richtlinie geführte Arten dargestellt, die im Bereich und der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen wurden.

Vögel

Bei den für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten sind einige Bäume betroffen, bei welchen eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel festgestellt wurde. Im Bereich des geplanten EIKi-Zentrums stehen zudem 3 kleine Gebäude, welche für das Vorhaben abgerissen werden müssen. Durch die Rodungsarbeiten und den Abriss der Gebäude kann es demnach zu einer **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** sowie zu einer **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)** der sich darin befindlichen Eier, Jungtiere und auch adulten Tiere kommen.

Für sporadische Nahrungsgäste und Durchzügler ohne essentielle Nahrungshabitate sowie bei Brutvogelarten des Gebiets, welche einen günstigen Erhaltungszustand und keinen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste aufweisen, ist eine **Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** generell nicht anzunehmen. Für Vogelarten mit enger Revierbindung wie den Neuntöter können durch den Neubau der Zufahrt jedoch erhebliche Störungen entstehen, welche die Qualität des aktuellen Brutreviers verringern.

Fledermäuse

Von einer **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)** im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** und den sich darin befindlichen Tieren, sind ausschließlich Arten betroffen, die möglicherweise in den Eingriffsflächen Quartiere haben (Baumhöhlen oder –spalten, auch Spalten im Holzschuppen u.Ä., siehe saP (Naturplan 2023a).

Die Beleuchtung des Parkplatzareals und des Umfeldes der geplanten Neubauten kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibien ist durch das Vorhaben im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes **Tötungsrisiko**. Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen.

Reptilien

Durch das Vorhaben erhöht sich das **Tötungsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)** für alle Reptilienarten im Bereich der neuen Anbindung und dem damit einhergehenden Bau- und Straßenverkehr.

Im Bereich der Zufahrt und im Bereich des Eltern-Kind-Zentrums wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Im Bereich des geplanten OP-Zentrums kommen Eidechsen sporadisch in der östlich angrenzenden Wiese vor. Eine **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)** von Zauneidechsen ist also durch den Bauverkehr am Rand des Zauneidechsen-Lebensraums möglich.

Xylobionte Käfer

Eine Beeinträchtigung der festgestellten Hirschkäfer ist vor allem im Zusammenhang mit der Rodung von Altbäumen (geeignete Brutbäume; zumeist Rotbuche, Eichen, aber auch Obstgehölze und weitere Laubbaumarten) möglich. Hierdurch können die Entwicklungsformen des Hirschkäfers verletzt oder getötet werden.

2.2.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ wird mit dem Bau der Trassenvariante 4f Subvariante 3 in einem seiner Teilgebiete randlich geschnitten.

Direkt betroffen ist davon nur eine im Managementplan von 2009 als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) erfasste Grünlandfläche (ca. 1700 qm), die aber bei der aktuellen Kartierung nicht mehr als solcher angesprochen werden konnte. Da der Lebensraumtyp aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes auch unabhängig von geplanten Straßenbauvorhaben wiederherzustellen wäre, ist für den Lebensraumtyp eine ausreichende Fläche mit realistischem Entwicklungspotenzial zum LRT 6510 zu entwickeln. Diese Wiederherstellungsfläche ist als schadensbegrenzende Maßnahme erforderlich, um

die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes zu gewährleisten. Die Ausgleichsfläche A3 auf dem Flurstück 4247 ist für diesen Ersatz vorgesehen.

2.2.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB)

In dem Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde, wird auch die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung bewertet: Im Bereich der Einfahrt von der Schmerlenbacher Straße kommt der geplante Straßenkorridor am nächsten an den Auwaldstreifen des oberen Röderbaches und an das in der Bachau liegende Stillgewässer heran. Die minimale Distanz liegt aber dabei nach aktueller Planung bei etwa 25 m, sodass dieser Auenbereich nicht direkt vom Vorhaben betroffen ist. Auch weitere auentypische Biotopie wie z.B. Feucht- und Nasswiesen und ein Großseggenried werden durch die Zufahrtsstraße nicht direkt berührt. Um baubedingte Schädigungen mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, sind dabei an dieser Stelle mit hoher Priorität die erforderlichen üblichen Gehölz- und Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Als auentypische Vogelarten im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße sind der Grün- und der Kleinspecht, die Stockente und der Star zu nennen. Die für diese Arten bedeutsamen Bereiche innerhalb der Aue (Gewässer, Habitatbäume) werden jedoch nicht überbaut. Weiterhin kommen im Auenbereich weit verbreitete Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Sumpfmehle vor. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist vor allem im Zusammenhang mit baubedingten Störungen sowie der Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen gegeben. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen soll ein Schutzzaun entlang des Baufeldes installiert werden (siehe Maßnahme „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“ in Kapitel 3.1).

Im Auwaldstreifen des oberen Röderbachs sind Vorkommen der Erdkröte, des Teich- und Bergmolchs, des Grasfroschs sowie des Feuersalamanders nachgewiesen (NATURPLAN 2023a). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko. Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen. Um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung der Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße vorzusehen.

Eine Betroffenheit der Insekten ist im Zusammenhang mit der Überbauung von Teillebensräumen (z.B. Nahrungshabitats) sowie im Zusammenhang mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch den betriebs- und baubedingten Verkehr und durch Lichtemission zu erwarten (siehe hierzu auch Kapitel 7.6).. Die Überbauung der Teillebensräume sowie das betriebs- und baubedingte Tötungsrisiko sind aufgrund der geringen Trassenbreite und der

vorhandenen Ausweichmöglichkeiten beispielsweise nördlich der Schmerlenbacher Straße als nicht erheblich einzustufen.

Vom aktuell geplanten Ausbaukorridor ausgehend sind vier verschiedene Gehölztypen (Biotoptypen gemäß des kombinierten Bewertungsmodells Aschaffenburg 1999/ 2004) direkt durch Überbauung im Rahmen des Straßenneubaus betroffen, davon allerdings nur zwei innerhalb des in der VO zu diesem Punkt genannten Flurstücks Nr. 4247.

Die betroffenen Gehölztypen sind:

- die unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße ausgehende standortheimische Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist; betroffene Fläche ca. 200 m²
- anschließend nach Westen hin ein junger Streuobstbestand (Biotoptyp 08.130) in seinem nördlichen Randbereich; vorrausichtlich zwei Bäume sind betroffen
- die bereits erwähnte Baumhecke (Biotoptyp 02.212) auf der Westseite des aktuell vorhandenen Wirtschaftsweges praktisch auf ganzer Länge; betroffene Fläche ca. 850 m² ; ca. 200 m davon liegen dabei auf Flurstück Nr. 4247
- die in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände befindliche Baumgruppe/ Baumreihe, geringes Baumholz (Biotoptyp 3.211); betroffene Fläche ca. 150 m² liegt auf Flurstück Nr. 4247.

Der Ausgleich der Entfernung der Hecke, der Baumhecke und der Baumgruppe/ Baumreihe erfolgt durch Neupflanzungen heimscher und standortgerechter Bäume und Heckenpflanzen entlang der neuen Straße auf der vom Wald abgewandten Seite. Der Ausgleich der Streuobstfläche soll im Gebiet südlich angrenzend an den aktuellen Bestand erfolgen. Die Überbauung der Gehölzstrukturen wird damit vollständig ausgeglichen, somit besteht keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes in diesem Punkt. Zu erhaltende Gehölze am Rande des Baufelds sind bauzeitlich durch die üblichen Gehölzschutzmaßnahmen zu schützen.

Im Bereich der Streuobstwiese zwischen dem Auwaldstreifen und der angrenzenden Weide befindet sich ein potenzielles Steinkauz-Habitat. Der als Steinkauz-Habitat geeignete Bereich erfüllt die durchschnittliche Reviergröße der Steinkäuze von 0,5 km² (Bauer et al. 2005) bestehend aus Streuobstbeständen, Gebüsch und Hecken, Waldrand sowie Offenland. Ob das Habitat im GLB insgesamt und insbesondere in dem betroffenen Bereich östlich des oberen Röderbachs derzeit besetzt ist bzw. in jüngerer Vergangenheit besetzt war, lässt sich auf der Grundlage der aktuellen Datenlage nicht mit Sicherheit sagen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum saP im Jahr 2023 wurde der Steinkauz im gesamten Gebiet nicht nachgewiesen.

Das Landschaftsbild als ein wichtiger Schutzzweck des GLB wird vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen und durch die zunächst fehlende Abschirmung der Straße gegenüber dem offenen Landschaftsraum des GLB beeinträchtigt. Um dies auszugleichen, ist als zentrale Maßnahme eine Ausgleichspflanzung entlang der Westseite der geplanten

Straße mit naturnaher Heckenstruktur aus Bäumen und Sträuchern zur Abmilderung dieses Eingriffs vorgesehen, der auch und vor allem einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Der eigentliche Auenbereich des oberen Röderbaches wird dagegen auch aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung/Status quo:

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des kristallinen Grundgebirges im Vorderen Spessart. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Neben den sauren Braunerden existieren auch durch Frostverwitterung und Solifluktion entstandene, nährstoffreiche Braunerden. Der östliche Bereich des Krämergrunds, welcher sich östlich des Untersuchungsgebietes entlang des Röderbach-Oberlaufs befindet, besteht aus zum Teil schluffigen Hangsand. Der westliche Hang des Krämergrunds sowie eine nord-östliche Teilfläche des Untersuchungsgebietes sind aus Löß oder Lößlehm aufgebaut, welcher schluffig, feinsandig oder tonig sein kann. Die Senke innerhalb des Krämergrunds besteht aus einer sandig bis lehmigen und teilweise kiesigen Talfüllung, welche im Norden in Bachablagerungen übergehen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020).

Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt.

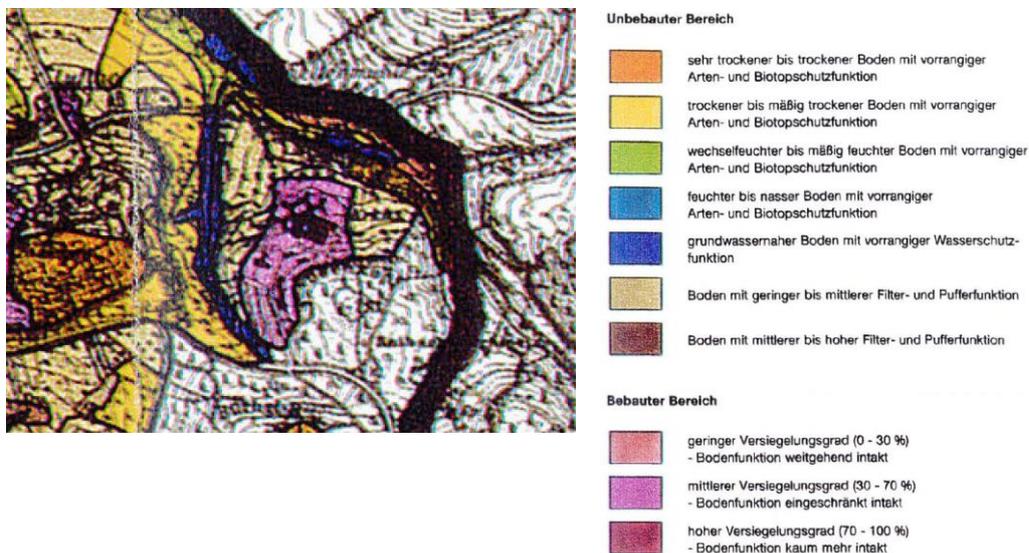


Abb. 5: Auszug aus der Karte R1 „Ökologische Bodenfunktionen“ (PAN 1999)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Einen wichtigen Aspekt bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden stellt die vollständige Versiegelung von Flächen durch den Bau von Erschließungsstraßen, Betriebsgebäuden, Stellplätzen etc. dar. Bei dem Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind allerdings auch bereits befestigte und geschotterte

Wege betroffen. Diese Flächen werden bereits als Zufahrt von PKW und Baustellenfahrzeugen mehr oder weniger stark frequentiert und die Böden wurden dementsprechend bereits im Voreingriffszustand verdichtet bzw. anthropogen verändert. Der bereits vorhandene Schotterweg wird derzeit auch von Spaziergängern oder Forstfahrzeugen genutzt. In den vor allem in der Bauphase stark beanspruchten Streifen beiderseits der Fahrbahnen ist zumindest zeitweilig mit Störungen wichtiger Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umgestaltung zu rechnen, diese können aber nach der Bauphase teilweise wiederhergestellt werden. Die neue Anbindungsvariante 4f_3 verläuft nahezu über die gesamte Fläche über Böden mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion und geht im Süden in Bereiche mit geringem Verdichtungsgrad über (Schotterweg).

Durch den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums wird mit einer Programmfläche von 8.343 m² eine erhebliche Flächenversiegelung erreicht. Ferner sind aufgrund des Geländereiefs im Bereich des B-Plangebietes Anpassungen des Geländeneiveaus an die geplanten Baukörper erforderlich.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung/Status quo:

Die gefasste und überbaute Quelle des Krämersgrundbaches liegt westlich der Zufahrtsstraße im Einfahrtsbereichs des Klinikums an der Haibacher Straße. Auch im weiteren Verlauf speisen weitere Hang- und Sickerquellen das Gewässer. Zusätzlich zu dem Quellwasser befindet sich ca. 130 m bachabwärts eine Einleitung von unbehandeltem gesammeltem Niederschlagswasser von Straßen und Waldflächen. Es ist eine Vorreinigung gemäß aktueller wasserwirtschaftlicher Anforderungen aktuell in Planung. Der Krämersgrundbach verläuft in Richtung Norden durch extensiv genutzte Wiesen im Tal des Krämersgrunds und ist in diesem Bereich nur periodisch wasserführend. Südlich der Schmerlenbacher Straße staut sich der Krämersgrundbach zu einem kleinen zunehmend verlandeten, mit Röhricht bewachsenen Weiher auf. In diesem Bereich befindet sich die Einleitungsstelle des Regenrückhaltebeckens des Klinikums. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenklärbecken vorbehandelt, bevor es in den Krämersgrundbach eingeleitet wird. Der Bereich des Krämersgrundbaches wird nach Stellungnahme der unteren Wasserbehörde als ausgebauter Bachlauf bewertet. Für den nur etwa einen halben Meter breiten Bach liegen bisher keine verfügbaren Daten zur Gewässergüte vor (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020)

Im Bereich des geplanten EIKi-Zentrums ist ein weiterer Quellaustritt vorhanden, dessen Schüttung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung eines kleinen Feuchtgebietes im westlich angrenzenden Grünland genutzt werden könnte (ggf. könnte zusätzlich die Niederschlagswasserversickerung des EIKi-Zentrums genutzt werden). Die Quelle soll unterirdisch gefasst werden und anschließend weiter westlich einen neuen naturnahen Quellaustritt bekommen.

Der Haibach, ein überwiegend naturnaher Bachlauf, hat seinen Ursprung aus Quellen nördlich von Haibach. Er fließt am Waldrand der „Haibacher Schweiz“ entlang und umläuft damit das Klinikumgelände in einem Bogen im Osten, bis er sich im Norden der Schmerlenbacherstraße mit dem Krämersgrundbach zum Röderbach vereint. Der Hauptteil speist den Fasanersee, der andere Teil vereint sich mit dem Eichelsgraben und mündet in die Aschaff, die wiederum in den Main entwässert.

Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020). Die nächsten Trinkwasserschutzgebiete befinden sich südöstlich von Haibach (ca. 4 km Entfernung zum Plangebiet) sowie südwestlich von Aschaffenburg (etwa 6,5 km Entfernung zum Plangebiet).

Der Grundwasserkörper wird dem Aschaffener Kristallin zugeordnet.

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern – Stadt Aschaffenburg – (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999) im Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers insgesamt in einem Bereich hohen bis sehr hohen Risikos. Insbesondere die tiefer liegenden Bereiche des Krämersgrundes liegen sehr nahe am Grundwasser, weshalb das Kontaminationsrisiko hier als sehr hoch eingestuft wird.

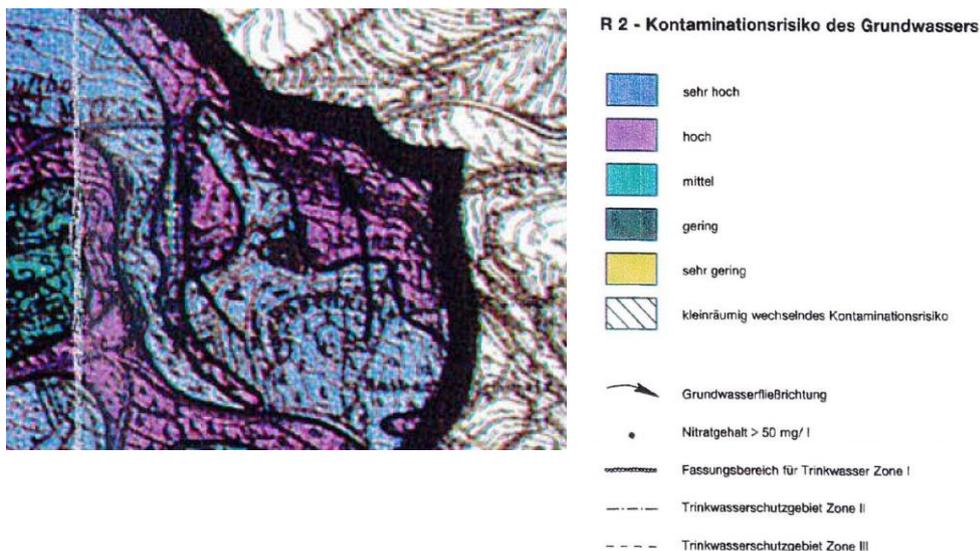


Abb. 6: Auszug aus der Karte R2 „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ (PAN 1999)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Durch die Versiegelung ist eine direkte Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich, sodass Grundwasserbildungsflächen verloren gehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet nur sehr gering ist. Aufgrund der topographischen Lage der erhöht gelegenen Zufahrtstrasse könnte das von der Straße abfließende und ggf. (durch Reifenabrieb, ausgelaufene Betriebsstoffe oder Streusalz) verunreinigte Niederschlagswasser in den Krämersgrundbach und den Weiher abgeleitet werden und diesen mit Schadstoffen belasten. Vor dem Bau der Anbindungsvariante müsste

geprüft werden, ob bei Starkregenereignissen ausreichend Versickerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Hinblick auf die Länge der Straße und die zu erwartende mäßige Nutzungsintensität bei geringen Höchstgeschwindigkeiten ist nur von einer geringen, durch die Straße verursachten Schadstoffbelastung auszugehen. Aufgrund der topographischen Lage und direkten Nähe zum Verlauf des Krämersgrundbaches ist dennoch ein hohes Kontaminationsrisiko anzunehmen

Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

2.5 Schutzgut Luft/ Klima/Mensch

Beschreibung/Status quo:

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet von Aschaffenburg außerhalb besiedelter Bereiche, die als klimatische Belastungsbereiche häufig durch hohe bioklimatische Beeinträchtigungen und damit verbunden durch potenzielle Smog-Belastung geprägt sind. Insbesondere Wälder haben eine wichtige lufthygienische Ausgleichsfunktion und sind Orte der Frischluftentstehung. Der Hasenkopf, an dessen Nordseite sich das Plangebiet befindet, zählt nach den Bewertungen innerhalb des Flächennutzungsplans 2030 (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016) zu den bedeutenden Frischluftproduzenten des Aschaffener Stadtgebietes. Zu den klimatischen Entlastungsbereichen zählen insbesondere zwei Waldbereiche, der Buchenwald im Südosten des Plangebietes und der bewaldete Teil im Osten des Krämersgrundes. Diese Waldbereiche, aber auch die Wiesen im Krämersgrund, haben als Frischluftleitbahnen eine relativ hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima. Die Wälder des Krämergrundes liegen zudem in einer Senke knapp oberhalb des Grundwasserspiegels. Dieser von Wasser geprägte Standort führt durch Verdunstungskälte in Verbindung mit der Schattwirkung von Bäumen zu einer zusätzlichen Abkühlung der Umgebungstemperatur, weshalb dieser Bereich als Kaltluftproduktionsort eingestuft wird und als Kaltluftbahn zumindest von lokaler Bedeutung ist. Gemäß der aktuellen Stadtklimasimulation (DWD 2021) zählt der Freiflächenbereich „Röderbach und Haibach (bei Klinikum Aschaffenburg-Alzenau)“ zu den wichtigsten Kaltluftgebieten der Stadt.

Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzguts Luft/ Klima wurde außerdem der Flächennutzungsplan für 2030 der Stadt Aschaffenburg herangezogen (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016).

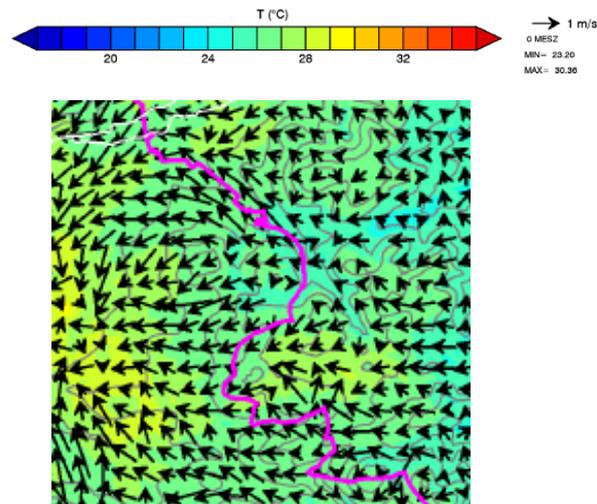


Abb. 7: Auszug aus der Karte „Lufttemperatur und Windvektoren“ (DWD 2021)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Für das Vorhaben müssen kleine Teile der Waldbereiche, Baumgruppen und Gehölzreihen gerodet werden. Zudem müssen im Kurvenbereich der neuen Straße, dort wo höhere und weiter in das umliegende Gelände eingreifende Böschungen entstehen, einzelne Jungbäume (vermutlich drei) der Streuobstwiese entfernt werden. Jeder Verlust von Bäumen und Sträuchern verringert die positive Wirkung dieser auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.), da Gehölzstrukturen auch die Funktion einer Luftfilterwirkung zukommt. Durch die geplanten Versiegelungen werden einerseits Kaltluftentstehungsflächen beseitigt, andererseits tragen die versiegelten Flächen durch die hohe Wärmespeicherfähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei.

Die Zufahrt liegt nördlich des Klinikums in einem Bereich der Frischluftproduktion (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016). Durch die Umsetzung einer zusätzlichen Anbindungsvariante ist bei steigendem Verkehrsaufkommen grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen. Das Vorhaben fällt jedoch vor allem durch die hohe Bedeutung des Bereichs als Kaltluftgebiet insgesamt in eine mittlere Kategorie der potenziellen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert/Mensch

Beschreibung/Status quo:

Wie bereits in Kapitel 5.5 Luft/Klima beschrieben, befindet sich das Plangebiet außerhalb besiedelter Bereiche und ist von verschiedenen Grünland- und Waldtypen umschlossen. Wie auch der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ des ABSP (PAN 1999) zu entnehmen, ist das Landschaftsbild in der Umgebung des Sondergebietes in Bezug auf seinen Erholungsgrad mit „sehr hoch“ zu bewerten: Neben dem hohen ästhetischen Wert -

aufgrund der Struktur- und Artenvielfalt durch einen hohen Reichtum an Wald, Hecken, Obstbäumen, blütenreichen Wiesen und Säumen sowie Gewässern und Feuchtgebieten – bietet das Gebiet durch seine vielen Freiräume und Kaltluftschneisen (DWD 2021) eine günstige klimatische Situation. Zudem befinden sich in unmittelbarer Umgebung nur wenig stark befahrene, breite Straßen, wodurch es zu einer geringeren Belastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen kommt. Ein weiterer Aspekt für die Attraktivität stellt auch seine Erreichbarkeit in Form von Rad- und Fußwegen/wenig befahrenen Straßen und Feldwegen dar. Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

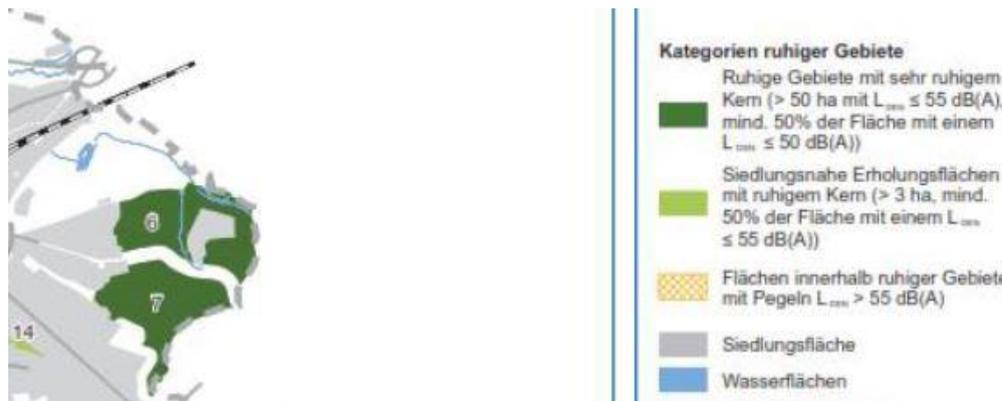


Abb. 8: Auszug aus der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ (PAN 1999)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Ferner wird das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt. Es bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch Gebäude der umgebenden Gewerbebetriebe, Hochspannungsmasten- und Freileitungen sowie Aufschüttungen. Mindernd wirken die Festsetzungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie Begrünungsmaßnahmen, die auch zur landschaftlichen Einbindung von neuen Gebäuden insbesondere am westlichen Rand des Sondergebietes beitragen (auch EIKi-Zentrum).

2.7 Schutzgut Mensch

Wie bereits in Kapitel 2.5 und 2.6 erwähnt, beeinflusst ein hoher Anteil an versiegelter Fläche und die Zerstörung von Natur und Landschaft den Menschen indirekt:

- die positive Wirkung der Flora auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.) und ihre Funktion einer Luftfilterwirkung geht verloren

- es werden Kaltluftentstehungsflächen beseitigt; weiterhin kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Minderung der nächtlichen Abkühlung, wodurch die Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht verringert werden
- es ist mit einem steigenden Verkehrsaufkommen und damit grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen
- die Erholungseignung wird durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima einerseits und der belebten Umwelt andererseits bestehen generell enge Wechselwirkungen, die bereits in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben wurden.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die Änderung und Erweiterung des B-Plans 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung wurde ein Grünordnungsplan (GOP, NATURPLAN 2023c) erstellt, der die folgende grundsätzliche Konzeption vorsieht:

- innerhalb des B-Plangebietes werden die **Ausgleichsflächen A1 bis A7** festgesetzt und gegeben ihrer Auflagen entwickelt
- zum Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen (nach BayWaldG) wird ein forstrechtlicher, externer Ausgleich (**Ausgleichsfläche 8**) vorausgesetzt.

3.1 Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Erweiterung des B-Plans 23/01 führt zu Veränderungen und Beeinträchtigungen in der Natur und Landschaft innerhalb und rund um das Sondergebiet des Klinikums. Diese Veränderungen wurden im Rahmen des GOP auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN, 1999, ergänzt 2014) bilanziert. Der GOP bildet die ökologische Grundlage für den Bebauungsplan, da er

die Vorgaben des Landschaftsplanes konkretisiert. Die in den Bebauungsplan übernommenen Festsetzungen werden damit verbindlich.

Im Bebauungsplan werden dann die verschiedenen Vorgaben und Festsetzungen niedergeschrieben, die bestehende Lebensräume und Lebensstätten sichern und erhalten, Eingriffe ausgleichen oder ersetzen oder bestimmte Umweltauswirkungen der Bebauungsplanung vermeiden oder minimieren sollen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Vorhabenwirkungen sind vor allem die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz). Folgende Maßnahmen sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt:

V1: Die Rodung sowie der Rückschnitt von Gehölzen erfolgt nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Dadurch wird vermieden, dass Individuen der europäischen Vogelarten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, während der Brutzeit getötet werden.

V2: Höhlenbäume, die sich potenziell als Winterquartier für Fledermäuse eignen, sind vor der Rodung durch eine entsprechende Fachkraft zu prüfen; bei Anwesenheit von Fledermäusen sind Maßnahmen zur Bergung und Umsiedlung zu ergreifen oder es sind andere Maßnahmen, die einer Vermeidung der Tötung dienen, vorzunehmen.

Minimierungsmaßnahmen

Die Lage der im Folgenden dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in der in Karte 2 „Grünordnungsplan – Darstellung Plan-Zustand“ im Kartenanhang des GOP dargestellt.

Eingriffsminimierung im Zuge der Straßenplanung

- Abgleich der verschiedenen Trassenvarianten und Festlegung auf Variante 4f Subvariante 3 (ohne Gehweg) um den Eingriff in den GLB und das FFH-Gebiet möglichst gering zu halten
- Beschränkung des Verkehrs auf Rettungsfahrzeuge und Einrichtung einer Schranke an der Trassen-Einfahrt um die betriebsbedingten Belastungen zu minimieren
- Nutzung unbelasteter oder zertifizierter Baumaterialien um mögliche Schadstoffeinträge in die Schutzgüter zu minimieren
- Errichtung eines Schutzzaunes entlang des Baufeldes insbesondere zur Verringerung der von der Baustellentätigkeit ausgehend optischen Störungen der Vogel-Habitate

Schutz des Baumbestandes im Zuge des Straßenbaus

- zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen möglichst wenig Bäume gerodet werden

- Bäume, welche für den Eingriff nicht gerodet werden müssen sind zu schützen (Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4)
- bei Absterben der Bäume sind davon betroffene Baumhöhlen mit künstlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Damit werden auch baubedingte Eingriffe vermieden.

Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung

- zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel im Außenbereich zu verwenden
- die geplante neue Anbindungsstraße soll nicht beleuchtet werden

Durch diese Maßnahme kann eine Störung von nachtaktiven Arten vermieden werden.

Erhalt von Stammabschnitten mit Quartierfunktion

- Stammabschnitte mit Quartierfunktion der festgestellten Habitatbäume sind zu markieren, sodass die potentielle Quartierstruktur bei einer Fällung erhalten bleibt (nähere Infos siehe saP, NATURPLAN 2023a Karte 2 „Habitatbäume“)
- die Umsetzung der Maßnahme soll unter Begleitung einer fachkundigen Person erfolgen
- die Baumabschnitte sollen anschließend regelmäßig gewartet werden

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Festsetzung von zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen innerhalb der Baugrenzen

- innerhalb der überbaubaren Fläche sollen Bestandsbäume mit Raumwirkung erhalten sowie neue Bäume als Ersatz für die Baumfällungen gepflanzt werden

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Wahrung des Erhaltungszustands von europarechtlich geschützten Arten

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

- Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere spätestens bis zum dem auf den Fällungstermin folgenden 1. März im näheren Umfeld des Eingriffsortes
- für den rodungsbedingten Verlust von Baumhöhlen und –spalten im Zusammenhang mit dem Neubau des Eltern-Kind-Zentrums und der zweiten Verkehrsanbindung sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen (96 für die zweiten Verkehrsanbindung, 45 für das ElKi-Zentrum) im Umfeld der Vorhabensfläche anzubringen

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden.

- Errichtung eines Schutzzaunes zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der geplanten Erschließungsvariante außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März
- Pflanzung eines neuen Gehölzstreifen mit Saum (Ausgleichsfläche A5) entlang der Straße parallel zum Schutzzaun im Anschluss an die Bautätigkeiten

Durch diese Maßnahme kann sowohl der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln ausgeglichen, wie auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Störwirkungen vermieden werden.

Die Lage der im Folgenden dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in der in Karte 2 „Grünordnungsplan – Darstellung Plan-Zustand“ im Kartenanhang des GOP dargestellt.

Einbau einer Amphibienleiteinrichtung an der neuen Zufahrtsstraße

- um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung der Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße zu etablieren

Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese (Ausgleichsfläche A3)

- Neuausweisung einer bisher durch Pferdebeweidung bewirtschafteten Fläche in dem westlich des Klinikums liegenden Grünlandbereich um den Verlust einer 1700 m² großen Fläche des FFH- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese auszugleichen

Ausgleich für die Beeinträchtigung einer bestehenden Kompensationsfläche Streuobstwiese für die Maßnahme „Ringschluss-Ost“ (Ausgleichsfläche A4)

- Pflanzung von Streuobst (5 Bäume) südlich angrenzend an die vorhandene Ausgleichsfläche „Streuobstwiese, Teilfläche 2“ (Flurstück Nr. 4257) um den Verlust durch den Straßenbau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung im Norden der Fläche auszugleichen

Ausgleich durch Aufwertung intensiv genutzter bzw. relativ artenarmer Grünlandflächen im B-Plangebiet durch angepasste, extensive Nutzung und Pflege (Ausgleichsflächen A1, A2, A6, A7)

- Entwicklung von mäßig artenreichem und artenreichem Grünland auf den Ausgleichsflächen A1, A2, A6 und A7
- Anlage der Sonderstruktur „Quellgerinne mit Hochstaudenflur und wechselfeuchtem Extensivgrünland“ auf Ausgleichsfläche A1
- Pflege der Ausgleichsflächen A1 und A7 mit Entwicklungsziel „artenreiches Extensivgrünland“ unter Ausschluss einer weiteren Beweidung
- Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland der Ausgleichsflächen A2 und A6 mit Beweidung

Waldausgleich durch Erstaufforstung auf einer externen Fläche (Ausgleichsfläche A8)

- forstrechtlicher Ausgleich auf der Fläche mit FL-Nr. 417 der Gemarkung Leider (Alleefeld Darmstädter Straße) durch Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Neubegrünung von Wald

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Biotopstrukturen und die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes zumindest kurzfristig im bisherigen Umfang beibehalten werden. Damit würden sich zunächst auch keine Veränderungen im Vergleich zur derzeitigen Situation für die Schutzgüter ergeben.

5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Art, Umfang und Zeitpunkt der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) sind von der Gemeinde festzulegen.

Es wird allerdings empfohlen, vor allem die Grünlandentwicklung als wesentlichen Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen fachkundig begleiten und überwachen zu lassen, damit die qualitative Entwicklung der Zielbiotoptypen in angemessenen Zeiträumen erreicht werden kann.

Auch die Pflanzung des neuen Gehölzstreifens mit Saum sollte baubegleitend überwacht werden, damit sie ihre besonderen Funktionen im Zuge des Artenschutzes und zum Schutz des GLB erfüllen kann.

Auch um die Wirkung der Amphibienleiteinrichtung zu dokumentieren, empfiehlt sich eine Erfolgskontrolle.

6. Zusammenfassung

Durch die Änderung und Erweiterung des B-Planes 23/01 beabsichtigt das Klinikum Aschaffenburg – Alzenau zum einen bauliche Erweiterungen innerhalb des bestehenden Klinikgeländes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung umzusetzen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter beurteilt.

Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff mit umfassenden Wirkungen auf die ansässige floristische und faunistische Artengemeinschaft sowie auf die unterschiedlichen Kategorien von Schutzgütern, die sich im B-Plangebiet befinden.

Mit der Aufwertung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Ausgleichsflächen A1 – A7 sowie einer sich extern auf dem Flurstück Nr. 417 der Gemarkung Leider befindenden Fläche (A8) können alle Beeinträchtigungen des Eingriffs, die nach der Eingriffs-Ausgleichsregelung bilanziert wurden, kompensiert werden. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter geplant.

Die dennoch - und vor allem ohne die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen - zu erwartenden Auswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die vorgesehenen Gehölzrodungen und der hohen Versiegelungsgrad führen zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität von Tieren und Pflanzen. Die an das Sondergebiet angrenzenden Flächen innerhalb des B-Plangebietes werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Schutzgut Boden

Da im Voreingriffszustand bereits befestigte und geschotterte Wege vorliegen, ist die Versiegelung des Bodens mit einer mittleren Schwere zu bewerten. Dennoch kommt es während der Bauphase zu Störungen wichtiger Bodenfunktionen.

Schutzgut Wasser

Durch das Bauvorhaben ist kein Oberflächengewässer direkt betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind hier relativ gering einzuschätzen. Da im Plangebiet allerdings eine Quelle neu gefasst werden soll und sich die Flächen insgesamt in einem - im

Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers - ungünstigen Bereich befinden, ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen mit einer mittleren Schwere zu bewerten.

Schutzgut Luft/Klima

Die vorgesehenen Gehölzrodungen und die Versiegelung von Flächen werden sich ungünstig auf die Frischluftproduktion, die Smog-Belastung und damit auf das lokale Mikroklima auswirken. Da das Plangebiet allerdings von bewaldeten Flächen und Grünland umgeben ist, sind die Auswirkungen insgesamt mit „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Gebäudeerweiterungen und die Gehölzrodungen einen neuen Charakter erhalten. Damit verbunden ist auch ein Verlust an Qualität als Naherholungsgebiet. Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Mensch

Obwohl dieses Schutzgut eng in Wechselwirkung mit den oben genannten Schutzgütern steht, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und damit die Erheblichkeit eher als „gering“ einzuschätzen. Das Plangebiet erfüllt in erster Linie seine Funktion als Sondergebiet Klinikum und wird vorrangig auch zu diesem Zweck genutzt. Es befindet sich zudem randlich der Siedlungsbereiche.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Tab. 6: Übersicht über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	hoch	hoch	mittel	hoch
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Luft/Klima	gering	mittel	mittel	mittel
Landschaft	mittel	mittel	gering	mittel
Mensch	gering	mittel	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden

Darmstadt, 29.06.2023



.....



.....

naturplan

Dr. Karsten Böger & Dipl.-Geogr. Christoph Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 39 66 1-0
Fax: 0 61 51 / 39 66 1-29
info@naturplan.net

7. Quellenverzeichnis

Literatur

- ALSH - SANDER.HOFRICHTER ARCHITEKTEN GMBH (2022): Erläuterungsbericht zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.
- BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.] (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Stadt Aschaffenburg.- analoge Fassung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU), abrufbar über www.lfu.bayern.de, bearbeitet durch PAN Partnerschaft, München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2003-2019): Rote Listen und Erhaltungszustände der saP-relevanten Arten ([Arteninformationen \(bayern.de\)](http://Arteninformationen.bayern.de))
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Umwelt Atlas Bayern. <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2021): Naturräumliche Gliederung Bayerns - LfU Bayern
- BIOTOPKARTIERUNG BAYERN (STADT) FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG – Stand 2008 / 2009.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skript Nr. 543.
- DWD - DEUTSCHER WETTERDIENST – Abteilung Klima- und Umweltberatung, Zentrales Klimabüro, Offenbach (2021): Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft in Aschaffenburg als Grundlage zur Anpassung an den Klimawandel, 15-19 S.
- FABION (2018): Amphibienkartierung und Maßnahmenkonzept innerhalb des wertvollen Feuchtkomplexes Fasaneriesee-Röderbachtal-Krämersgrund. Endbericht. 22. Oktober 2018. Würzburg.
- FKS - BERATENDE INGENIEURE (2018): Klinikum Aschaffenburg - Alzenau: Machbarkeitsstudie – Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg, 59 S.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.). Erfurt
- NATURPLAN (2021): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg - Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 25.03.2021.
- NATURPLAN (2022): Zweite Verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg – Antrag auf die Befreiung von den Verboten nach § 3 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 03.11.2022
- NATURPLAN (2023a): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg - Spezielle

- artenschutzrechtliche Prüfung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 15.06.2023.
- NATURPLAN (2023b): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg – FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6021-317 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 15.06.2023.
- NATURPLAN (2023c): Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 21.06.2023.
- PAN PARTNERSCHAFT (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Stadt Aschaffenburg.
- PAN PARTNERSCHAFT (1999, ergänzt 2014): Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. – Gutachten im Auftrag des LfU, bearbeitet durch FABION GbR.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN (1985/2020): Regionalplan Region Bayerischer Untermain in der Fassung vom 01. Juni 1985, zuletzt geändert durch Verordnung 16 am 25. August 2020.
- SCHMIDT, J.; TRAUTNER, J. & MÜLLER-MOTZFELD, G. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139–204.
- STADT ASCHAFFENBURG (2019): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan, Stand: 02. Juli 2018, wirksam seit 12.04.2019
- STADT ASCHAFFENBURG – (2021): Beschlussvorlage für den Neubau eines Operationszentrums.
- STADT ASCHAFFENBURG – (2021): Beschlussvorlage für den Neubau eines Parkhauses auf dem Baugrundstück Fl. 4247/2.
- STADT ASCHAFFENBURG – AMT FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Bescheid zur Befreiung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung.
- STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG (2016): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem landschaftsplan – Umweltbericht- bearbeitet durch D. Kleinerüschkamp, E. Balling, H. Sommer, 21. November 2016.
- TEAM 4 LANDSCHAFTSPLANUNG + ORTSPLANUNG (2008): Stadt Aschaffenburg Landschaftsplan inkl. Themenkarten
- ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Gesetze, Verordnungen

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYNATSCHG (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ) VOM 23. FEB 2011: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, das zuletzt durch Art. 9b Abs. des Gesetzes von 23. Nov. 2020 (BVBL. S 598) geändert worden ist.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

VS-RICHTLINIE (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

Sonstige Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Umwelt Atlas Bayern.
<https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2020): TopPlus-Web-Open Web Mapping Service: Zuletzt abgerufen am 08.12.2020 unter:
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf.